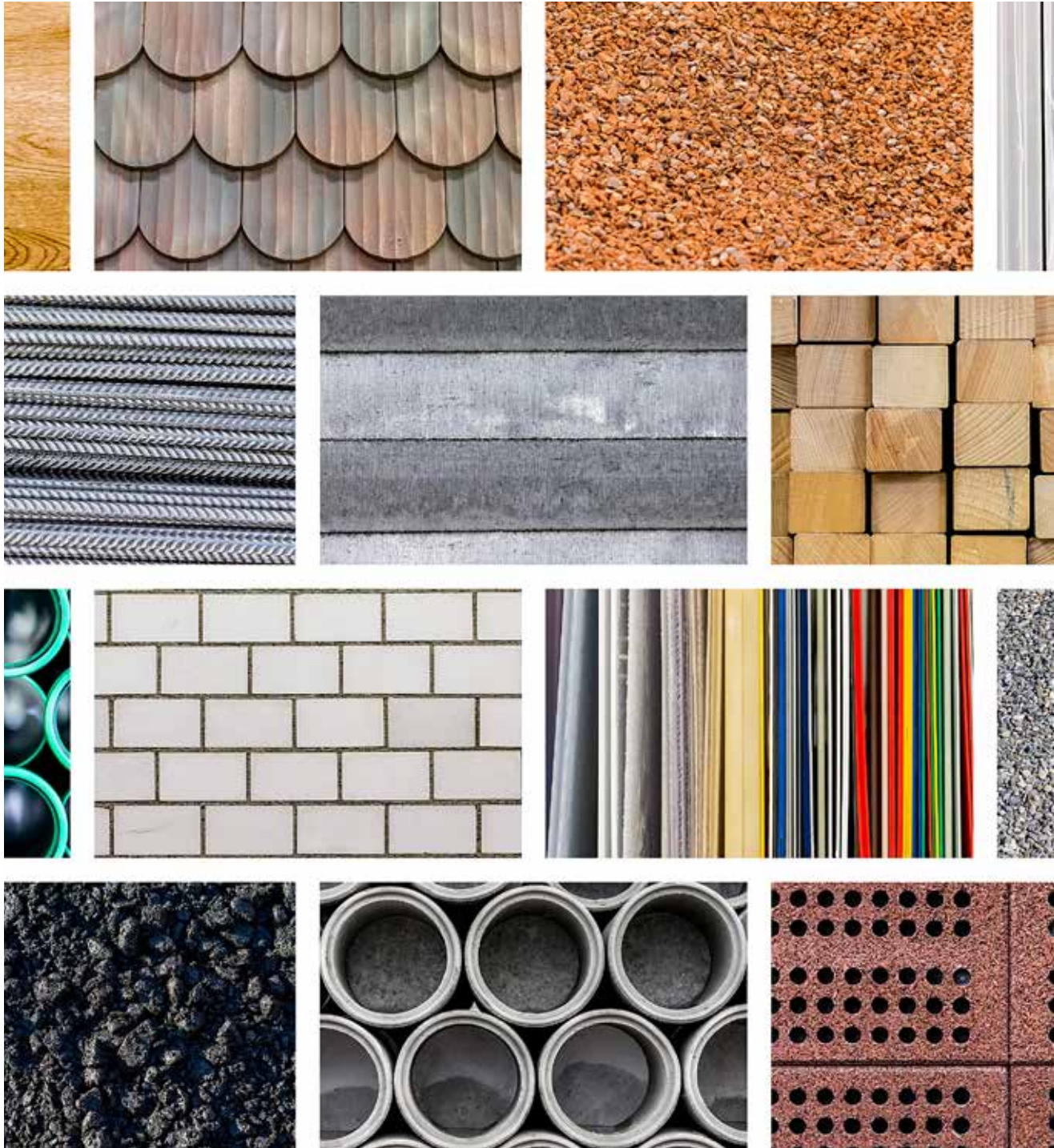


Wegleitung zur Bauproduktengesetzgebung



Impressum:**Herausgeber:**

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21, 3003 Bern

Projektleiter:

Michael Deuel
Fachspezialist Bauprodukte, BBL

Autorenteam:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21, 3003 Bern

Berner Fachhochschule
Institut Holzbau, Tragwerke und Architektur
Solothurnstrasse 102
2500 Biel

Lektorat

Supertext AG, Zürich

Bilder

Thomas Hodel, Bern

PDF-Download

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte.html>

Vertrieb:

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch
Art.-Nr. 620.003.d
01/2017

Januar 2017

Disclaimer

Der vorliegende Leitfaden basiert auf dem Stand der Gesetzgebung zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments. Die Vorschriften können sich jedoch in der Zwischenzeit geändert haben, ohne dass dieses Dokument angepasst wurde. Verbindlich sind in jedem Fall die im Kapitel 12.1 genannten Erlasse. Das BBL übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Haftungsansprüche wegen Schäden materieller und immaterieller Art durch die Nutzung bzw. Nichtnutzung der veröffentlichten Informationen werden daher ausgeschlossen.

In diesem Leitfaden wird der einfacheren Lesbarkeit wegen nur die männliche Form verwendet. Es sind darin immer auch weibliche Personen eingeschlossen.

Vorwort



Bauenschweiz als Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft begrüsst die Wegleitung. Die Bauwirtschaft in der Schweiz konnte sich aktiv in den Erarbeitungsprozess einbringen – es entstand eine Wegleitung für die Wirtschaft. Die vorliegende Wegleitung ist ein Meilenstein auf dem eingeschlagenen Weg der lösungsorientierten Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik bei der Umsetzung der Bauprodukteerlasse.

Beim Bau und bei der Erhaltung von Bauwerken kommen unzählige, unterschiedliche Bauprodukte zur Anwendung. Bauprodukte haben dementsprechend in der Bauwirtschaft eine grosse Bedeutung: Hersteller produzieren sie oder treiben mit ihnen Handel, Planer stellen bei der Erstellung von Bauwerken auf ihre Leistung ab oder Unternehmen bauen sie in Bauwerke ein.

Der Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union mit Bauprodukten ist intensiv und von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Das entsprechende bilaterale Abkommen sichert schweizerischen Unternehmen, die ihre Bauprodukte in die EU exportieren wollen, «gleich lange Spiesse», weil Doppelprüfungen, Zusatzkosten, Verzögerungen und Wettbewerbsnachteile entfallen. Von der Marktöffnung durch das bilaterale Abkommen profitieren auch die Unternehmen auf der Verwenderseite infolge eines deutlich gewachsenen Produktangebots und einer schnelleren Markteinführung von Produkten.

Das bilaterale Abkommen setzt in der Schweiz und der EU gleichwertige Regeln für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt voraus. Gleichwertig sind die technischen Regeln seit der Inkraftsetzung der revidierten Bauprodukteerlasse im Oktober 2014. Mit dieser Gesetzgebung wurde ein marktorientierter Ansatz zur Vermarktung von Bauprodukten eingeführt: In einer Leistungserklärung deklariert ein Hersteller die Leistungen des von ihm vermarkteten Produkts; er sagt, «was das Produkt kann».

Die Wegleitung ist eine praxisorientierte Unterstützung für die unmittelbar von der Gesetzgebung betroffenen Wirtschaftsakteure, insbesondere die KMU. Sie sind die Hersteller, Händler und Importeure von Bauprodukten. Die Wegleitung stellt dabei die gesetzlichen Anforderungen möglichst einfach und in allgemeiner Form dar. Spezifische Eigenheiten oder Fragestellungen einzelner Branchen oder Produktfamilien wurden bewusst weggelassen, da dies den vorgesehenen Rahmen sprengen und die Komplexität stark erhöhen würde.

Benjamin Wittwer, Direktor bauenschweiz

Inhalt

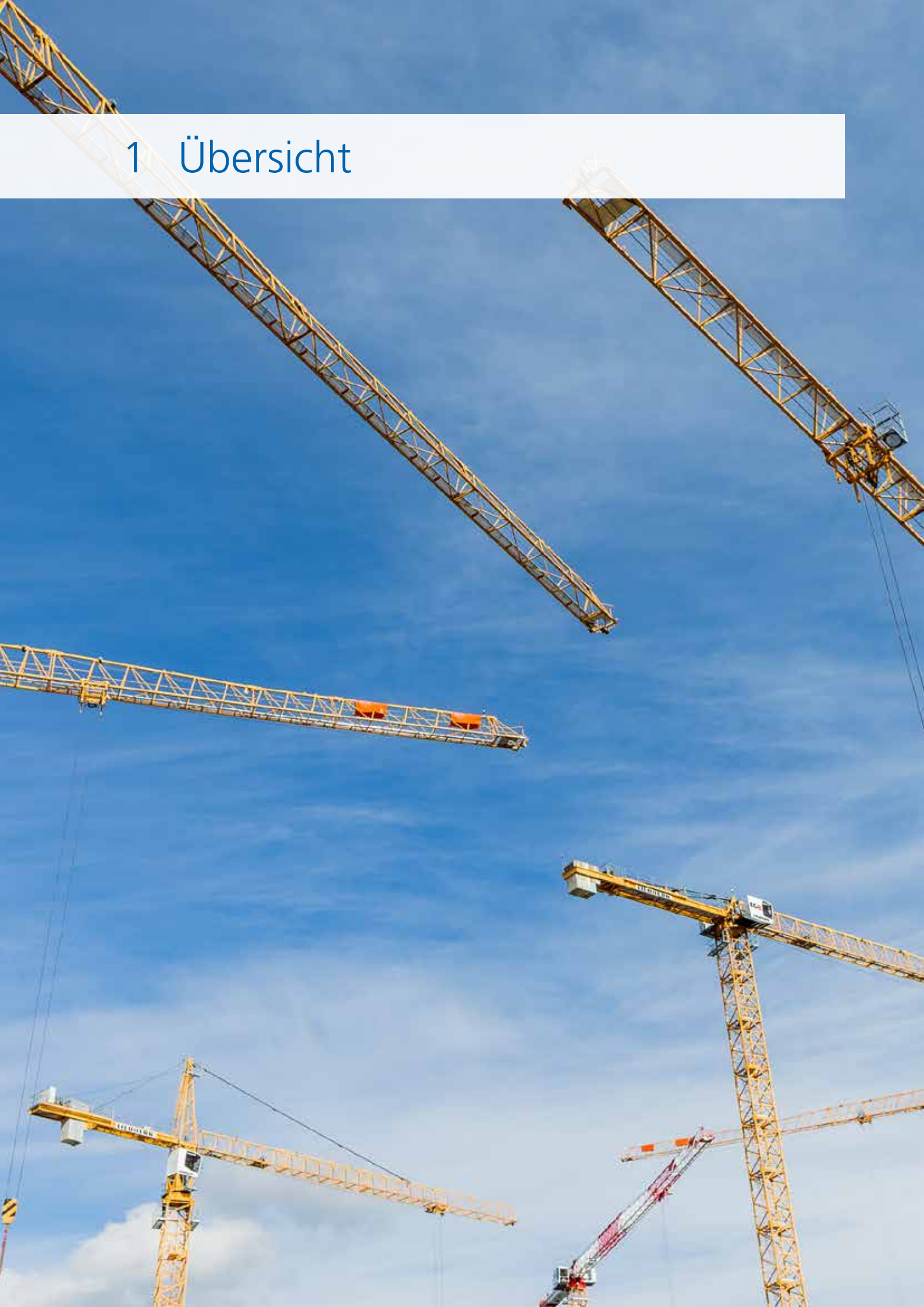
Teil 1: Allgemeine Informationen	7
1 Übersicht	8
1.1 Zusammenfassung	9
1.2 Inhalt der Bauproduktgesetzgebung	10
1.3 Wirtschaftsakteure und Verwender – die Unterschiede	11
1.3.1 Wirtschaftsakteure	12
1.3.2 Verwender	13
2 Bauprodukt	15
2.1 Definition	15
2.2 Was gilt nicht als Bauprodukt?	17
2.3 Harmonisierter und nichtharmonisierter Bereich	18
2.4 Weitere Vorschriften	19
3 Sicherheit von Bauprodukten	22
3.1 Einhalten des Sicherheitsgebots	23
3.2 Erfüllen der deklarierten Leistung	23
3.3 Rückverfolgbarkeit	24
3.4 Weitere Sicherheitshinweise	24
4 Leistungserklärung	25
4.1 Funktion	26
4.2 Inhalt	26
4.3 Bauprodukte mit Leistungserklärung	27
Teil 2: Informationen für Wirtschaftsakteure	29
5 Hersteller	30
5.1 Allgemeine Pflichten des Herstellers	33
5.1.1 Allgemeines Sicherheitsgebot	33
5.1.2 Kennzeichnungs- und Informationspflicht	33
5.1.3 Kontroll- und Korrekturpflichten	35
5.1.4 Pflichten des Herstellers im nichtharmonisierten Bereich	35
5.2 Der Weg zur Leistungserklärung	37
5.2.1 Bestandteile der Leistungserklärung	37
5.2.2 Harmonisierte technische Normen	41
5.2.3 Inhalt der Leistungserklärung	43
5.2.4 Ausnahmen	46
5.2.5 Wesentliche Merkmale und Verwendungszweck	47
5.2.6 Bestimmung der Produktleistungen	49
5.2.7 AVCP-Systeme	50
5.2.8 Vereinfachte Verfahren	53
5.2.9 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	56
5.2.10 Technische Dokumentation	56
5.2.11 Bereitstellen der Leistungserklärung	57

5.3	Die Europäische Technische Bewertung (ETA)	59
5.3.1	Definition	59
5.3.2	Der Weg zu einer ETA	59
6	Bevollmächtigter	62
7	Händler	64
7.1	Weitergabe der Leistungserklärung	65
7.2	Kontroll- und Korrekturpflicht	66
7.3	Der Händler als Quasi-Hersteller	67
7.4	Vorschriften zu Lagerung und Transport	67
8	Importeur	68
8.1	Pflichten vor dem Inverkehrbringen	69
8.1.1	Kontrolle der Herstellerpflichten	69
8.1.2	Kennzeichnung des Produkts	70
8.2	Pflichten nach dem Inverkehrbringen	70
Teil 3: Informationen für Verwender		71
9	Auswirkungen für den Verwender	72
9.1	Leistungsermittlung des Bauwerks mit den Leistungen der Bauprodukte	73
9.2	Auswirkungen für die Bauplanung	73
9.3	Auswirkungen für Handwerksbetriebe	75
9.4	Auswirkungen für den Konsumenten	77
Teil 4: Zusatzinformationen		79
10	Notifizierte Stelle	80
11	Marktüberwachung	83
11.1	Marktüberwachungsbehörde BBL	84
11.2	Kooperationspflicht	84
11.3	Mängel und Massnahmen	85
11.4	Strafrechtliche Konsequenzen	86
12	Informationsmöglichkeiten	87
12.1	Gesetzesgrundlagen Schweiz	88
12.2	Gesetzesgrundlagen Europa	88
12.3	hEN und EAD für Bauprodukte in der Schweiz	89
12.4	hEN und EAD für Bauprodukte in der EU	89
12.5	Produktinformationsstelle für das Bauwesen	89
12.6	Weiterführende Links	90
Anhänge		91
	Muster der Leistungserklärung	92
	Leistungserklärung für ein Bauprodukt	93
	Leistungserklärung für mehrere Bauprodukte	95
Abkürzungen		96
Glossar		99

Teil 1: Allgemeine Informationen



1 Übersicht



1.1 Zusammenfassung

Die Wegleitung zur Bauproduktegesetzgebung informiert Unternehmen, die Bauprodukte herstellen, importieren und damit handeln, über ihre Rechte und Pflichten. Ausserdem bietet die Wegleitung eine Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen Auswirkungen für Unternehmen, die Bauprodukte verbauen oder auf andere Art verwenden.

| Art. 1 Abs. 2 BauPG

Die Bauproduktegesetzgebung regelt das *Inverkehrbringen* von Bauprodukten und deren *Bereitstellung auf dem Markt*.

→ *Kursiv gesetzte Begriffe werden am Ende der Wegleitung im Glossar erläutert.*

Die *Wirtschaftsakteure* – also alle Unternehmen, die Bauprodukte herstellen, importieren und damit handeln – müssen sich an die Vorschriften dieser Gesetzgebung halten. Die Wegleitung soll die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure aufzeigen.

Im ersten Teil der Wegleitung werden allgemeine Begriffe erläutert und Themen angesprochen, die für alle Unternehmen wichtig sind. Beantwortet werden dabei unter anderem die folgenden Fragen:

- Was ist ein Bauprodukt?
- Was ist eine Leistungserklärung?
- Weshalb benötigen manche Bauprodukte keine Leistungserklärung?
- Wie wird die Sicherheit eines Bauprodukts gewährleistet?
- Welche Informationen müssen einem Bauprodukt beigefügt sein?

Im zweiten Teil werden die Rechte und Pflichten sowie die Auswirkungen der Bauproduktegesetzgebung für die einzelnen *Wirtschaftsakteure* erläutert. Im Zentrum stehen dabei die Hersteller, da sie die meisten Anforderungen erfüllen müssen. Beantwortet werden dabei unter anderem die folgenden Fragen:

- Wann muss eine Leistungserklärung erstellt werden?
- Wo finden sich die notwendigen Informationen für die Leistungserklärung?
- Was macht eine *notifizierte Stelle*?

In separaten Kapiteln werden die jeweiligen Anforderungen für Importeure, Händler und Bevollmächtigte dargelegt.

Die Bauproduktegesetzgebung kennt keine direkten Pflichten für die *Verwender*. In separaten Kapiteln bietet die Wegleitung jedoch auch relevante Informationen für Unternehmen, die Bauprodukte verbauen, installieren, anwenden oder in Betrieb nehmen. Dabei werden unter anderem die folgenden Fragen beantwortet:

- Welche Dokumente begleiten ein Bauprodukt?
- Welche Bedeutung haben diese Dokumente?
- Wie lässt sich herausfinden, ob ein Bauprodukt in einem bestimmten Bauwerk eingebaut werden kann?

Die Bauproduktegesetzgebung umfasst gemeinsame Anforderungen für Hersteller unterschiedlichster Bauprodukte. Weil sich diese Produkte bezüglich Materialien und *Verwendungszweck* grundlegend unterscheiden, können spezielle – insbesondere technische – Anforderungen an die jeweiligen Branchen in dieser Wegleitung nicht erörtert werden.

1.2 Inhalt der Bauproduktegesetzgebung

Im Zentrum der Bauproduktegesetzgebung steht die Information zu den Leistungen eines Bauprodukts. Die Gesetzgebung soll die Sicherheit von Bauprodukten gewährleisten und den grenzüberschreitenden freien Warenverkehr erleichtern.

| [Art. 1 Abs. 2 BauPG](#)

Die revidierte Bauproduktegesetzgebung trat am 1. Oktober 2014 in Kraft; seit dem 1. Juli 2015 dürfen Bauprodukte in der Schweiz nur noch nach dieser Gesetzgebung *in Verkehr gebracht* werden. Mit der Gesetzgebung sollen technische Handelshemmnisse abgebaut werden, indem die Vorschriften für das *Inverkehrbringen* von Bauprodukten jenen der Nachbarländer angeglichen werden.

Die Schweizer Bauproduktegesetzgebung besteht aus folgenden Erlassen:

- Bauproduktengesetz (BauPG, SR 933.0)
- Bauprodukteverordnung (BauPV, SR 933.01)
- Verordnung des BBL über die Bezeichnung von europäischen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten betreffend Bauprodukte (BBL-Bezeichnungsverordnung, SR 933.011.3)

→ Abkürzungen werden am Ende der Wegleitung im Glossar erläutert.

In der Europäischen Union wurde die Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG per 24. April 2011 durch die Bauprodukteverordnung (CPR, Verordnung (EU) 305/2011) ersetzt, die seit dem 1. Juli 2013 vollständig anwendbar ist. Ziel der europäischen Gesetzgebung ist ein europaweiter freier Handel mit einheitlich geprüften und zertifizierten Produkten. Dadurch können die Leistungen der Produkte direkt verglichen werden. Harmonisierte Bauprodukte, die nach der Schweizer Bauproduktegesetzgebung in Verkehr gebracht wurden, können zu identischen Bedingungen auch in der EU und im EWR gehandelt werden. Gleiches gilt auch im umgekehrten Fall. Zu beachten ist jedoch, dass für das *Inverkehrbringen* in der EU und im EWR zusätzlich zur Leistungserklärung das CE-Kennzeichen angebracht werden muss.

| [Verordnung \(EU\) 305/2011: Bauproduktenverordnung \(CPR\)](#)

Weitere wichtige Rechtsquellen und Veröffentlichungen:

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, *MRA*, SR 0.946.526.81) – insbesondere Anhang I Kapitel 16 über Bauprodukte
- Europäische Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte, die in der BBL-Bezeichnungsverordnung bezeichnet sind
- Aktuelle Liste der bezeichneten harmonisierten Normen im Bundesblatt:
<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/normen.html>
- Aktuelle Liste der bezeichneten Europäischen Bewertungsdokumente (*EAD*):
<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/europaeische-technische-bewertung.html>

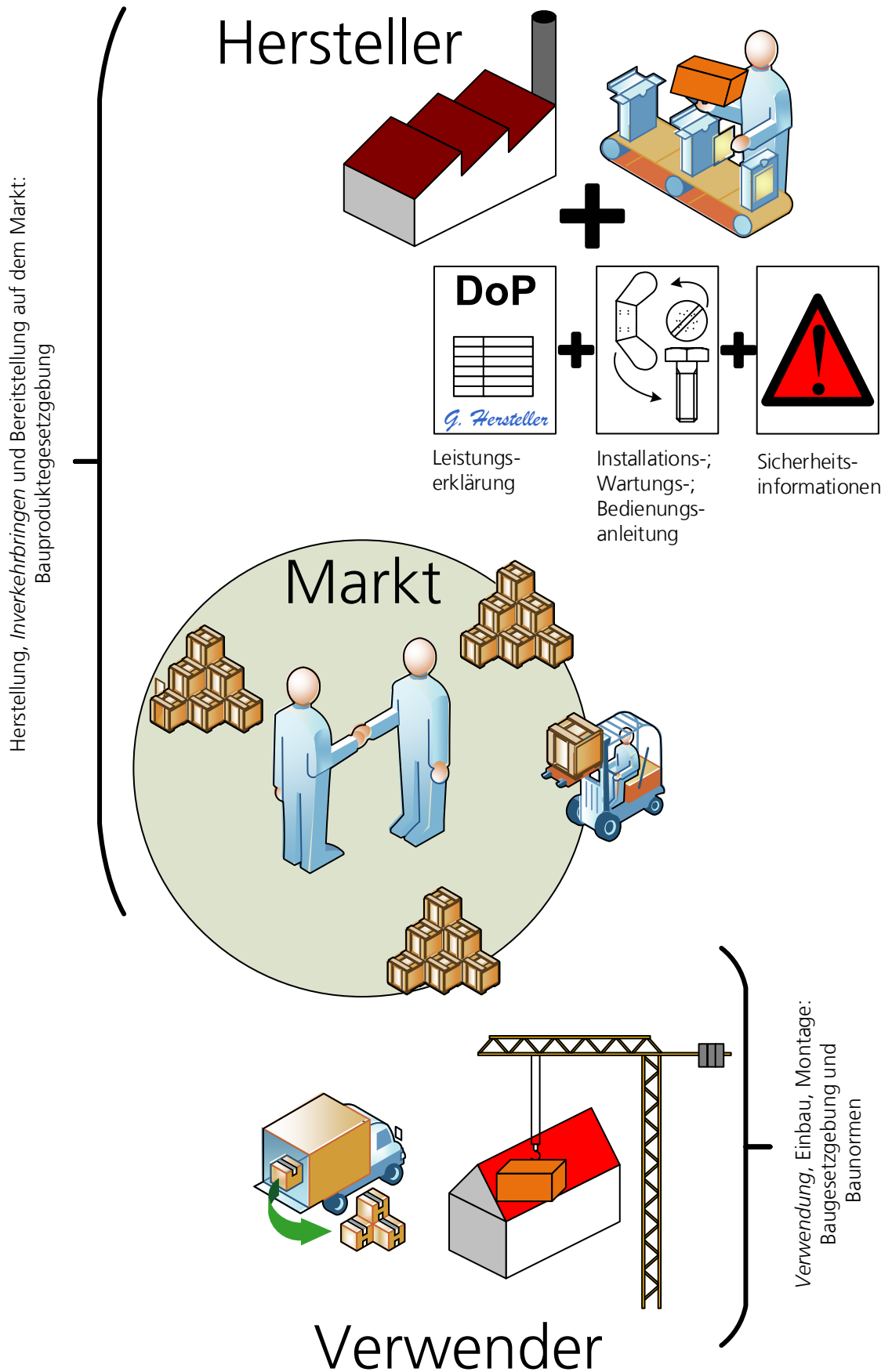
Das Wichtigste in Kürze

Im Zentrum der Bauproduktgesetzgebung stehen die Informationen zu den Leistungen eines Bauprodukts. Ein Bauproduktehersteller muss für alle Produkte, die zum *harmonisierten Bereich* gehören, grundsätzlich eine Leistungserklärung erstellen – also Aussagen dazu machen, was ein Produkt leisten kann. Zum *harmonisierten Bereich* gehören Bauprodukte, die von einer harmonisierten technischen Norm (*hEN*) erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment, *ETA*) ausgestellt worden ist.

Die Leistungserklärung enthält ausschliesslich Aussagen zur erzielten Leistung eines Bauprodukts; Anforderungen an das Produkt selbst werden darin nicht festgelegt.

→ Kapitel 4

→ Kapitel 3.2



1.3 Wirtschaftsakteure und Verwender – die Unterschiede

In dieser Wegleitung wird zwischen *Wirtschaftsakteuren* und *Verwendern* unterschieden.

Die Bauproduktegesetzgebung erfasst das *Inverkehrbringen* und das *Bereitstellen auf dem Markt* von Bauprodukten. Die Verwendung von Bauprodukten ist nicht in der Bauproduktegesetzgebung geregelt. Dazu sind die Baunormen sowie vereinzelt auch kantonale und weitere bundesrechtliche Anforderungen zu beachten.

Das *Inverkehrbringen* ist das erstmalige *Bereitstellen* eines Bauprodukts *auf dem Markt*. Ein Bauprodukt wird entweder vom Hersteller oder vom Importeur in Verkehr gebracht. Der Händler sorgt für das Bereitstellen auf dem Markt, indem er das Bauprodukt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an einen anderen Marktteilnehmer verkauft.

Die Bauproduktegesetzgebung ist für die *Verwendung* oder den Einbau nicht mehr massgebend. Der *Verwender* beachtet die Baunormen und die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen der Kantone bzw. des Bundes.

→ Kapitel 9

1.3.1 Wirtschaftsakteure

Als *Wirtschaftsakteure* im Sinne der Bauproduktegesetzgebung gelten alle Akteure der Herstellungs- und Lieferkette – also der Hersteller, gegebenenfalls dessen Bevollmächtigter, der Importeur sowie der Händler.

a. Hersteller von Bauprodukten

Als Hersteller gilt jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt entwickelt und herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke *in Verkehr bringt*. Die Pflichten für Hersteller sind in Kapitel 5 beschrieben.

| Art. 2 Ziff. 20 BauPG

→ Kapitel 5

Tritt ein Importeur oder ein Händler als Hersteller auf, so wird er als Hersteller behandelt. Dies ist dann der Fall, wenn er ein Produkt unter seinem Firmennamen oder einer Eigenmarke vermarktet oder das Produkt grundlegend verändert.

| «Quasi-Hersteller»:
Art. 10 Abs. 2 BauPG

→ Siehe Kapitel 7.3

Praxisbeispiel

Ein Schweizer Händler kauft im Ausland Bauprodukte ein und verkauft diese in der Schweiz unter seinem eigenen Handelsnamen. Der Händler gilt als «*Quasi-Hersteller*», der die Vorschriften für Hersteller zu beachten hat.

b. Bevollmächtigter

Als Bevollmächtigter gilt jede im Inland ansässige, natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen – zum Beispiel das Bereitstellen und Aufbewahren von Leistungserklärungen. Die Bestimmungen für Bevollmächtigte sind in Kapitel 6 beschrieben.

| Art. 2 Ziff. 23 BauPG

→ Kapitel 6

c. Händler

Als Händler gilt – ausser dem Hersteller oder Importeur – jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Bauprodukt in der Schweiz, in der EU oder im EWR *auf dem Markt bereitstellt*. Die Vorschriften für Händler sind in Kapitel 7 beschrieben.

| MRA Anhang I Kap. 16
Abschnitt 5 Ziff. 6

→ Kapitel 7

d. Importeur

Als Importeur gilt jede in der Schweiz, in der EU oder im EWR ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus einem Drittstaat in der Schweiz, in der EU oder im EWR *in Verkehr bringt*.

| MRA Anhang I
Kap. 16 Abschnitt 5 Ziff. 6

Die Vorschriften für Importeure bauen auf den Vorschriften für Händler auf; für den Importeur ist also neben Kapitel 8 auch das Kapitel 7 über Händler relevant.

→ Kapitel 7 und Kapitel 8

1.3.2 Verwender

Verwender sind Planer eines Bauwerks, Bauherren, Handwerksbetriebe, die Bauleistungen erbringen sowie Privatpersonen, die Bauprodukte im Handel einkaufen.

→ Kapitel 9

Für diese Akteure enthalten die Bauprodukteerlasse keine Vorschriften. Die Auswirkungen der Bauproduktegesetzgebung für *Verwender* sind in Kapitel 9 beschrieben. Auf Basis der Leistungserklärung eines Bauprodukts kann der Verwender entscheiden, ob das Produkt die Anforderungen für den von ihm vorgesehenen *Verwendungszweck* erfüllt.

2 Bauprodukt



2.1 Definition

Ein Bauprodukt ist für den dauerhaften Einbau in einem Bauwerk vorgesehen. Die Leistungen des Bauprodukts haben Auswirkungen auf die Leistungen des Bauwerks.

Ein Bauprodukt ist jedes Produkt, das die beiden folgenden Kriterien erfüllt:

| Art. 2 Ziff. 1 BauPG

- Das Produkt ist für den dauerhaften Einbau in einem Bauwerk gedacht.
- Das Produkt trägt zur Leistung des Bauwerks im Hinblick auf dessen *Grundanforderungen* bei.

Bauwerke sind Bauten aus dem Hoch- und Tiefbau – also beispielsweise:

- Häuser
- Industriehallen
- Strassen
- Tunnels
- Brücken

Die Lebensdauer eines Bauprodukts ist nicht entscheidend. Ein Fussbodenlaminat hat in der Regel eine kürzere Lebensdauer als die darunterliegende Trittschalldämmung. Weil aber beide Elemente bis zur Abnutzung eingebaut bleiben, gelten beide als Bauprodukt.

Ein Bauprodukt muss Auswirkungen auf die *Grundanforderungen an Bauwerke* haben. Die *Grundanforderungen an Bauwerke* sind:

| Art. 3 Abs. 2 BauPG und Anhang I BauPV

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Bauprodukte dürfen nur *in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt* werden, wenn sie sicher sind. Bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer *Verwendung* dürfen Bauprodukte keine oder nur eine geringfügige Gefährdung für den *Verwender* oder für Dritte darstellen.

| Art. 4 BauPG

Praxisbeispiele

Eine Strasse ist ein Bauwerk. Leitplanken tragen zur Sicherheit der Strasse bei und werden hergestellt, um dauerhaft mit der Strasse verbunden zu werden. Leitplanken gelten deshalb als Bauprodukte.

Ein Haus ist ein Bauwerk. Backsteine, Brettschichtholzprodukte oder Stahlbetonelemente gewährleisten die Tragfähigkeit des Gebäudes. Aussen- oder innenliegende Dämmungen tragen zum Schall- oder Wärmeschutz bei. Wandbekleidungen und Bodenbeläge sind Bestandteile des Ausbaus. Alle diese Produkte sind dauerhaft mit dem Bauwerk verbunden und gelten daher als Bauprodukte.

Dauerhaft verbunden heisst nicht unbedingt fest verbunden. Deshalb gelten beispielsweise auch auf Kiesgrund verlegte Terrassenplatten als Bauprodukte.

2.2 Was gilt nicht als Bauprodukt?

Manche Produkte, die auf Baustellen oder in Bauwerken eingesetzt werden, gelten nicht als Bauprodukte.

Was nicht für den dauerhaften Einbau in ein Bauwerk hergestellt wurde, gilt nicht als Bauprodukt. In diese Kategorie fallen zum Beispiel Möbel oder Einrichtungsgegenstände, Baugerüste oder Werkzeuge sowie Baumaschinen. Was keinen Beitrag an die *Grundanforderungen an Bauwerke* erbringt, gilt ebenfalls nicht als Bauprodukt.

Praxisbeispiel

Einbauschränke sind dauerhaft eingebaut, leisten aber keinen Beitrag an die *Grundanforderungen an Bauwerke*. Sie zählen daher nicht zu den Bauprodukten.

Anlagen, die aus verschiedenen Bauteilen bestehen und einen Teil des Bauwerks ausmachen, sind keine Bauprodukte, sondern bereits Teil eines Bauwerks.

Praxisbeispiel

Tankanlagen sind keine Bauprodukte. Der Tank, die Rohre sowie andere Teile gelten als einzelne Bauprodukte. Werden sie zusammengefügt, so sind sie als Tankanlage Teil eines Bauwerks.

Was vom Hersteller nicht für den Einsatz in Bauwerken vorgesehen ist, gilt ebenfalls nicht als Bauprodukt. Züge, Autos, Camper, Schiffe oder Flugzeuge sind keine Bauwerke, sondern Verkehrsmittel. Was für den Einsatz in Verkehrsmitteln bestimmt ist, fällt folglich nicht unter die Bauproduktegesetzgebung.

Praxisbeispiel

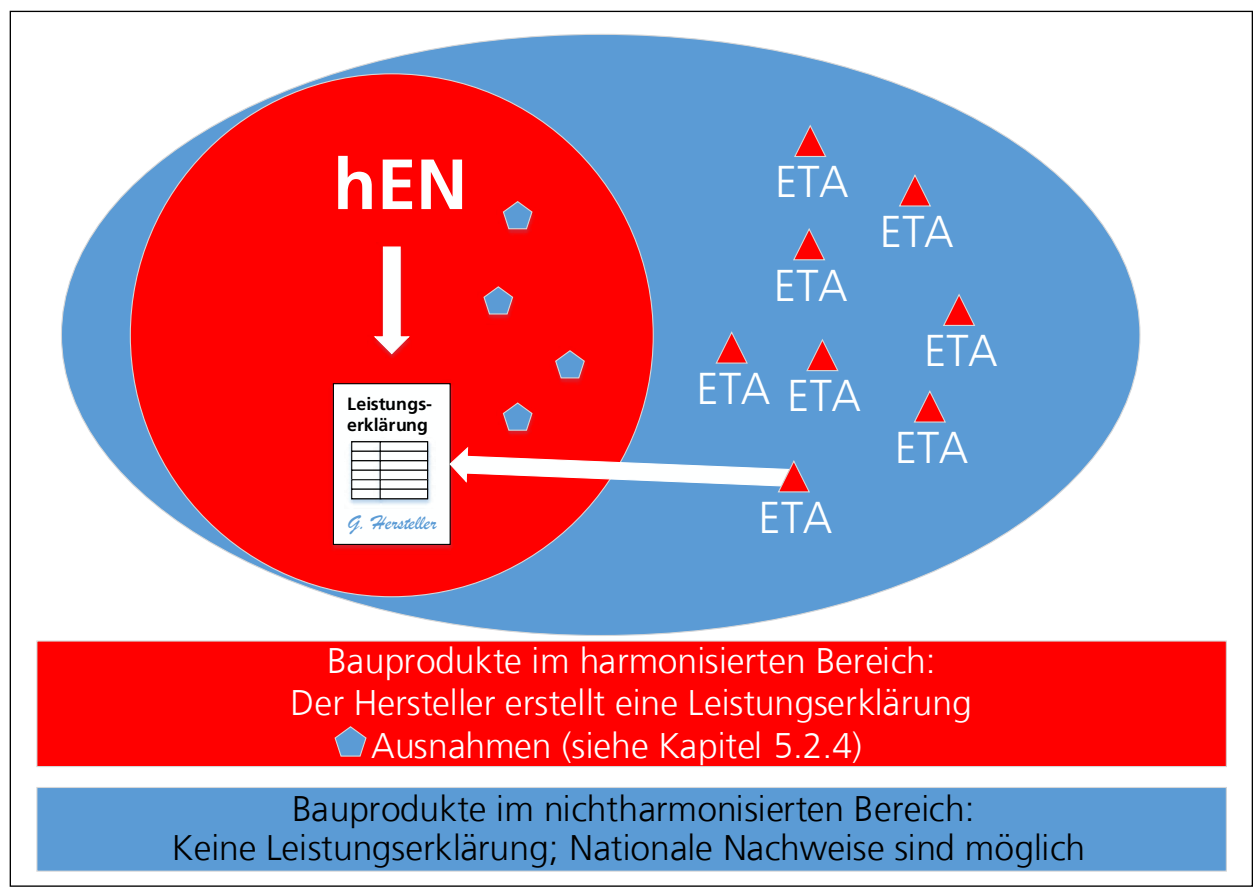
Fenster für ein Einfamilienhaus sind Bauprodukte. Fenster für den Schiffbau sind keine Bauprodukte, da sie nicht für die *Verwendung* in einem Bauwerk hergestellt werden.

2.3 Harmonisierter und nichtharmonisierter Bereich

Bauprodukte, die von einer harmonisierten technischen Norm (hEN) erfasst sind, gehören zum harmonisierten Bereich. Dazu gehören auch Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment, ETA) ausgestellt wurde. hEN und ETA finden in allen Staaten der EU, des EWR sowie in der Schweiz Anwendung.

Für Bauprodukte im harmonisierten Bereich erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung. Damit kann das Produkt in der Schweiz, in der EU, im EWR und in weiteren europäischen Ländern *in Verkehr gebracht* werden.

→ Kapitel 5.2



Das BBL bezeichnet jene *hEN*, die sich dazu eignen, die Leistungen von Bauprodukten in Bezug auf ihre *wesentlichen Merkmale* zu bewerten und die *Leistungsbeständigkeit* zu überprüfen. Bezeichnet werden dieselben Normen, die in der EU und im EWR harmonisiert sind. Die Liste der bezeichneten *hEN* für Bauprodukte wird regelmäßig im Bundesblatt veröffentlicht:

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/normen.html>

Mit der Bezeichnung der Normen wird auch deren *Koexistenzperiode* mit einem Beginn und einem Ablaufdatum festgelegt. Der Beginn bestimmt das früheste Datum, an dem die *hEN* für eine Leistungserklärung verwendet werden kann. Nach dem Ablaufdatum ist die *hEN* für die Leistungserklärung zwingend zu verwenden.

Der Hersteller muss abklären, ob sein Bauprodukt von einer *hEN* erfasst wird. Entscheidend ist dabei insbesondere der Anwendungsbereich, der in der *hEN* definiert ist.

Der Hersteller kann eine *ETA* beantragen, um für sein Bauprodukt eine Leistungserklärung zu erstellen, falls diese nicht oder nicht vollständig von einer *hEN* erfasst ist. Die *ETA* wird von einer Technischen Bewertungsstelle (Technical Assessment Body, *TAB*) ausgestellt.

→ Kapitel 5.3

Bauprodukte, die von keiner *hEN* erfasst sind und für die keine *ETA* ausgestellt worden ist, gehören zum *nichtharmonisierten Bereich*. Für diese Bauprodukte darf keine Leistungserklärung erstellt werden. Der Hersteller muss die nationalen und kantonalen Anforderungen beachten.

→ Kapitel 5.1.4

2.4 Weitere Vorschriften

Für Bauprodukte im *harmonisierten Bereich* wird das *Inverkehrbringen* durch die Bauproduktgesetzgebung abschliessend geregelt. In bestimmten Fällen sind für das *Inverkehrbringen* von Bauprodukten und die *Bereitstellung auf dem Markt* allerdings weitere Gesetzgebungen zu beachten.

Im Folgenden werden nur die produktespezifischen Vorschriften erläutert – nicht aber Vorschriften in Bereichen wie Arbeitsrecht und Umweltrecht sowie weitergehende vertragliche Verpflichtungen.

a. Inverkehrbringen und Verwenden – die Unterschiede

Die Bauproduktgesetzgebung regelt das *Inverkehrbringen* von Bauprodukten sowie das *Bereitstellen* von Bauprodukten auf dem Markt. Ein korrekt *in Verkehr gebrachtes* Bauprodukt kann jedoch nicht überall verwendet werden. Massgebend sind in der Regel Baunormen, die den neusten Stand der Technik widerspiegeln. Die Kantone können für die *Verwendung* von Bauprodukten bestimmte Anforderungen definieren (wie beispielsweise durch die Brandschutzvorschriften VKF). Zertifikate oder Dokumente, die nicht bereits aufgrund der Bauproduktgesetzgebung für das *Inverkehrbringen* erforderlich sind, können für Bauprodukte im *harmonisierten Bereich* indessen nicht verlangt werden.



b. Anforderungen aus anderen Gesetzgebungen

Die Schadstoffemissionen aus Bauprodukten werden in der Bauproduktegesetzgebung behandelt; die Inhaltsstoffe von Bauprodukten sind jedoch in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) geregelt. Vorschriften zur *Verwendung* von Inhaltsstoffen müssen vom Hersteller ebenfalls beachtet werden – unabhängig davon, ob das Bauprodukt dem *harmonisierten Bereich* angehört oder nicht. Weitere Informationen:

<http://www.bafu.admin.ch/chemikalien/13553/index.html?lang=de>

| Art. 1 Abs. 3 Bst. a. BauPG

c. Bauprodukte mit Aspekten anderer Produktesektoren

Wie in Kapitel 2.2 beschrieben, sind Maschinen und Anlagen in der Regel keine Bauprodukte. Manchmal wird ein Bauprodukt aber von einer Maschine angetrieben. Für das *Inverkehrbringen* des Bauprodukts ist die Bauproduktegesetzgebung anzuwenden.

| Art. 1 Abs. 3 Bst. d. BauPG

Für die Aspekte anderer Produkttypen – zum Beispiel, wenn sie von einer Maschine angetrieben werden – ist zugleich auch die Gesetzgebung des anderen Produktesektors zu beachten. Dies gilt für jene Aspekte, die nicht die Eigenschaft des Bauprodukts betreffen.

Wird beispielsweise ein Bauprodukt von einer Maschine angetrieben, so ist – für den Maschinenaspekt des Produkts – auch die Maschinenverordnung (MaschV, SR 819.14) zu beachten.

Praxisbeispiele

Eine handbetätigte Schiebetüre für den Einbau in einem Haus ist ein Bauprodukt und fällt unter die Bauproduktegesetzgebung. Die *Wirtschaftsakteure* müssen die Vorschriften gemäss der Bauproduktegesetzgebung befolgen.

Eine motorgetriebene Schiebetüre für den Einbau in einem Haus ist ein Bauprodukt – aber auch eine Maschine. Die *Wirtschaftsakteure* müssen die Vorschriften gemäss der Bauproduktegesetzgebung befolgen. Für den Aspekt der Maschine müssen gleichzeitig die Vorschriften der Maschinenverordnung eingehalten werden – inklusive der Produktesicherheitsgesetzgebung.

d. Bauprodukte als Bauteile von Fahrzeugen oder anderen Konstruktionen

Ist ein Bauprodukt für den Einsatz in Bauwerken gedacht, findet die Bauproduktegesetzgebung Anwendung. Ist ein Bauprodukt jedoch für den Einsatz in Bauwerken und zusätzlich für weitere Zwecke vorgesehen, sind neben der Bauproduktegesetzgebung auch die entsprechenden zusätzlichen Vorschriften zu beachten. Entscheidend ist also, welchen *Verwendungszweck* der Hersteller für sein Produkt definiert.

Praxisbeispiel

Ein Hersteller produziert einen Dämmstoff, der nicht nur zum Einsatz in Gebäuden konzipiert ist, sondern auch für Anwendungen auf Kreuzfahrtschiffen. Zusätzlich zu den Vorschriften der Bauproduktegesetzgebung müssen auch die entsprechenden Anforderungen für Kreuzfahrtschiffe erfüllt werden.

3 Sicherheit von Bauprodukten



Die *Grundanforderungen an Bauwerke* werden durch den Einsatz der richtigen Bauprodukte und durch eine fachmännische Bauausführung erfüllt. Die Bauproduktegesetzgebung sieht kaum Anforderungen an Bauprodukte vor. Diese werden vielmehr durch die Baunormen und die Bauvorschriften der Kantone definiert.

Normen für Bauprodukte sehen meist nicht vor, welche Leistungen ein Bauprodukt erfüllen muss, damit es sicher ist. Vorgeschrieben werden aber die Methoden, mit welchen diese Leistungen zuverlässig ermittelt werden können. Mit der Angabe der Leistung kann der Planer Bauprodukte wählen, die die erforderlichen *Grundanforderungen an Bauwerke* bezüglich Sicherheit erfüllen. Die Leistungen des Bauprodukts im *harmonisierten Bereich* werden vom Hersteller in der Leistungserklärung deklariert.

3.1 Einhalten des Sicherheitsgebots

Bauprodukte dürfen nur *in Verkehr gebracht* oder *auf dem Markt bereitgestellt* werden, wenn sie sicher sind. Bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer *Verwendung* dürfen Bauprodukte keine oder nur eine geringfügige Gefährdung für den *Verwender* oder für Dritte darstellen.

| [Art. 4 BauPG](#)

→ Kapitel 5.1.1

Bei Bauprodukten im *harmonisierten Bereich* ist der Massstab für die Beurteilung der Sicherheit die anwendbare *hEN* oder die anwendbare *ETA*. Mit der vorschriftsgemässen Erstellung der Leistungserklärung ist das Sicherheitsgebot in der Regel eingehalten. Der Hersteller wird also von der Beweislast befreit. Das BBL kann für ein bestimmtes Bauprodukt Schwellenwerte oder Leistungsklassen festlegen, die das Produkt in Bezug auf bestimmte *wesentliche Merkmale* erfüllen muss.

| [Art. 4 Abs. 2 Bst. a BauPG](#)

| [Art. 9 BauPG](#)

Bei Bauprodukten im *nichtharmonisierten Bereich* ist jene Sicherheit gefordert, die vom *Verwender* vernünftigerweise erwartet werden kann.

| [Art. 4 Abs. 2 Bst. b BauPG](#)

3.2 Erfüllen der deklarierten Leistung

Die Leistung eines Bauprodukts wirkt sich auf die *Grundanforderungen an Bauwerke* aus. So hängt die Standsicherheit eines Gebäudes beispielsweise direkt von den eingebauten Stahlträgern ab. Der Planer muss deshalb darauf vertrauen können, dass die für ein Bauprodukt deklarierten Leistungen auch erfüllt werden.

Der Hersteller muss dafür garantieren, dass die tatsächlichen Leistungen seines Bauprodukts mit den deklarierten Leistungen übereinstimmen. Bei Bauprodukten im *harmonisierten Bereich* übernimmt er die Verantwortung dafür mit der Leistungserklärung. Auch bei Bauprodukten im *nichtharmonisierten Bereich* trägt der Hersteller die Verantwortung für die Leistungen seines Produkts.

Der Hersteller garantiert, dass serienmässig hergestellte Bauprodukte immer die gleichen Leistungen bieten. Um diese *Leistungsbeständigkeit* zu überprüfen, führt der Hersteller regelmässig werkseigene Produktionskontrollen (*WPK*) durch.

| Art. 10 Abs. 5 BauPV

→ Kapitel 5.2.9

Im *harmonisierten Bereich* gibt es fünf Systeme zur Bewertung und Überprüfung der *Leistungsbeständigkeit* – die sogenannten *AVCP-Systeme*. Darin wird festgelegt, wer die Leistungen des Bauprodukts feststellt oder wie die *WPK* überwacht wird. Eine Fremdüberwachung durch eine *notifizierte Stelle* ist häufig dann vorgesehen, wenn ein Bauprodukt einen wichtigen Beitrag an die Sicherheit von Bauwerken leistet. Das *AVCP-System* ist in der *hEN* oder in der *ETA* festgelegt.

| Art. 6 BauPG, Art. 4 BauPV,
Anhang 2 Ziff. 1 BauPV

→ Kapitel 5.2.7

3.3 Rückverfolgbarkeit

Der Hersteller bringt auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder den begleitenden Unterlagen ein Kennzeichen zur Identifizierung sowie seine Kontaktadresse an. Diese Angaben können auch auf der Verpackung angebracht werden. Damit wird gewährleistet, dass das Produkt bis zu seiner *Verwendung* eindeutig einem Hersteller zugewiesen werden kann.

| Art. 10 Abs. 6 und 7 BauPV

→ Kapitel 5.1.2

3.4 Weitere Sicherheitshinweise

Wo erforderlich, fügt der Hersteller seinem Bauprodukt eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung sowie die notwendigen Sicherheitsinformationen bei. Damit gibt der Hersteller dem *Verwender* Anweisungen für eine sichere *Verwendung* – insbesondere für:

| Art. 10 Abs. 8 und 9 BauPV

→ Kapitel 5.1.2

- den richtigen Einbau im Bauwerk;
- die richtige Installation;
- die richtige Bedienung für den Betrieb;
- die richtige Wartung.

Diese Sicherheitsinformationen müssen in der Amtssprache desjenigen Landesteils verfasst sein, in dem das Bauprodukt voraussichtlich verwendet wird. Sämtliche *Wirtschaftsakteure*, die ein Bauprodukt *auf dem Markt bereitstellen*, sind verpflichtet, alle diese Informationen an den nächsten Kunden weiterzugeben.

The background of the slide is a close-up, vertical view of a book's spine and pages. The pages are tightly packed and show a variety of colors, including shades of brown, yellow, blue, red, and green, suggesting a collection of books or a specific theme. The lighting is soft, highlighting the texture of the paper and the binding.

4 Leistungserklärung

4.1 Funktion

Bauproduktehersteller müssen für *Bauprodukte im harmonisierten Bereich* grundsätzlich eine Leistungserklärung erstellen. Darin wird definiert, was das spezifische Bauprodukt leistet.

→ Bauprodukte im harmonisierten Bereich: Siehe Kapitel 2.3

Im Zentrum der Bauproduktegesetzgebung steht die Information zu den Leistungen eines Bauprodukts. Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung, dass die erklärten Leistungen mit den tatsächlichen übereinstimmen.

Neben der Deklaration der Leistungen eines Bauprodukts gewährleistet die Leistungserklärung eine Vielzahl weiterer Punkte:

- Das Produkt lässt sich bis zum Hersteller zurückverfolgen.
- Bauprodukte werden vergleichbar, da zur Leistungsbewertung identische Methoden angewendet werden.
- Die Sicherheitsanforderungen sind eingehalten.
- Wo dies für die Sicherheit notwendig ist, wird eine Überprüfung durch eine unabhängige Stelle durchgeführt.
- Die Leistungserklärung reicht als Nachweis aus – auch wenn unterschiedliche Staaten unterschiedliche Anforderungen an Bauwerke haben.
- Das Bauprodukt ist ohne technische Handelshemmnisse in vielen europäischen Staaten unter den gleichen Voraussetzungen handelbar.

CE-Kennzeichen

In der EU und im EWR ist zusätzlich zur Leistungserklärung auf dem Bauprodukt das CE-Kennzeichen anzubringen. In der Schweiz ist das nicht notwendig, aber erlaubt. Wird ein Bauprodukt mit einer Leistungserklärung in einen Mitgliedstaat der EU oder des EWR exportiert, ist zusätzlich das CE-Zeichen anzubringen; die Leistungserklärung muss nicht angepasst werden.

→ Kapitel 5.1.2 b.

4.2 Inhalt

Eine Leistungserklärung ist ein offizielles Dokument. Der Inhalt einer Leistungserklärung ist in der Bauproduktegesetzgebung definiert.

→ Kapitel 5.2

Die Bauproduktegesetzgebung regelt abschliessend, welchen Inhalt die Leistungserklärung enthalten muss. Fehlender, falscher oder zusätzlicher Inhalt kann einen *formalen Mangel* darstellen.

| Art. 8 BauPV

→ Kapitel 5.2.3

Die Leistungserklärung muss sämtliche Informationen enthalten, die gemäss Muster im Anhang 3 BauPV gefordert sind.

→ Anhang

Zusätzliche Produktinformationen können dem Kunden auf separaten Unterlagen abgegeben werden.

Die Leistungserklärung muss eine Liste aller *wesentlicher Merkmale* enthalten, die für den entsprechenden *Verwendungszweck* im Anhang ZA der *hEN* angegeben sind. Ist ein wesentliches Merkmal im Anhang ZA einer *hEN* angegeben, darf die Produktleistung dazu nur so angegeben werden, wie dies in der *hEN* vorgesehen ist. Auch auf separaten Unterlagen darf diese Produktleistung nicht in einer anderen Form dargestellt werden. Ausserdem darf auch keine Leistung angegeben werden, die nicht in der Leistungserklärung deklariert ist.

| Art. 8 Abs. 4 BauPG

→ Kapitel 5.2.5

Praxisbeispiel

Ein Wärmedämmstoff aus FEF ist ein Bauprodukt im *harmonisierten Bereich* gemäss SN EN 14304:2009+A1:2013. Das Brandverhalten wird gemäss Anhang ZA mit der Klasse A1 bis F angegeben.

Will der Hersteller die Leistung zum Brandverhalten erwähnen, so muss er diese in der Leistungserklärung mit der Klasse gemäss der *hEN* angeben. Auch für die *Verwendung* ist ausschliesslich diese Klasse relevant. Der Hersteller darf das Brandverhalten in der Leistungserklärung nicht mit *NPD* deklarieren und in seinem Prospekt eine VKF-Brandkennziffer angeben.

Die verantwortliche Person bezeugt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der angegebenen Informationen und der deklarierten Werte, Klassen oder Stufen.

4.3 Bauprodukte mit Leistungserklärung

Wie in Kapitel 4.1 dargelegt, erstellt der Hersteller grundsätzlich eine Leistungserklärung für ein Bauprodukt im *harmonisierten Bereich*. Für Bauprodukte im *nichtharmonisierten Bereich* darf keine Leistungserklärung erstellt werden.

Ist ein Bauprodukt von einer *hEN* erfasst, erstellt der Hersteller dafür eine Leistungserklärung. Art. 5 Abs. 2 BauPG sieht dazu drei Ausnahmen vor. Diese Ausnahmen betreffen Produkte, die nur für einen spezifischen Auftrag gefertigt oder in traditioneller Fertigung hergestellt werden. Sind Verwendungsvorschriften für ein Bauprodukt vorhanden, muss in jedem Fall eine Leistungserklärung erstellt werden.

| Art. 5 Abs. 2 BauPG

→ Kapitel 5.2.4

Auch für manche Bauprodukte, die nicht von einer *hEN* erfasst sind, wird eine Leistungserklärung erstellt – wenn der Hersteller für das Produkt eine *ETA* hat.

Praxisbeispiel

Ein Hersteller hat für die von ihm produzierten Metallanker für Beton eine Leistungserklärung erstellt – obwohl das Produkt nicht von einer *hEN* erfasst ist. In diesem Fall wurde die Leistungserklärung aufgrund einer *ETA* erstellt.

Teil 2: Informationen für Wirtschaftsakteure



5 Hersteller



Die Bauproduktgesetzgebung hat zum Ziel, die Vergleichbarkeit von Bauprodukten zu gewährleisten und im Bauproduktmarkt eine möglichst grosse Transparenz zu schaffen. Dadurch ergeben sich für die Hersteller von Bauprodukten bestimmte Pflichten, die in der Gesetzgebung geregelt sind.

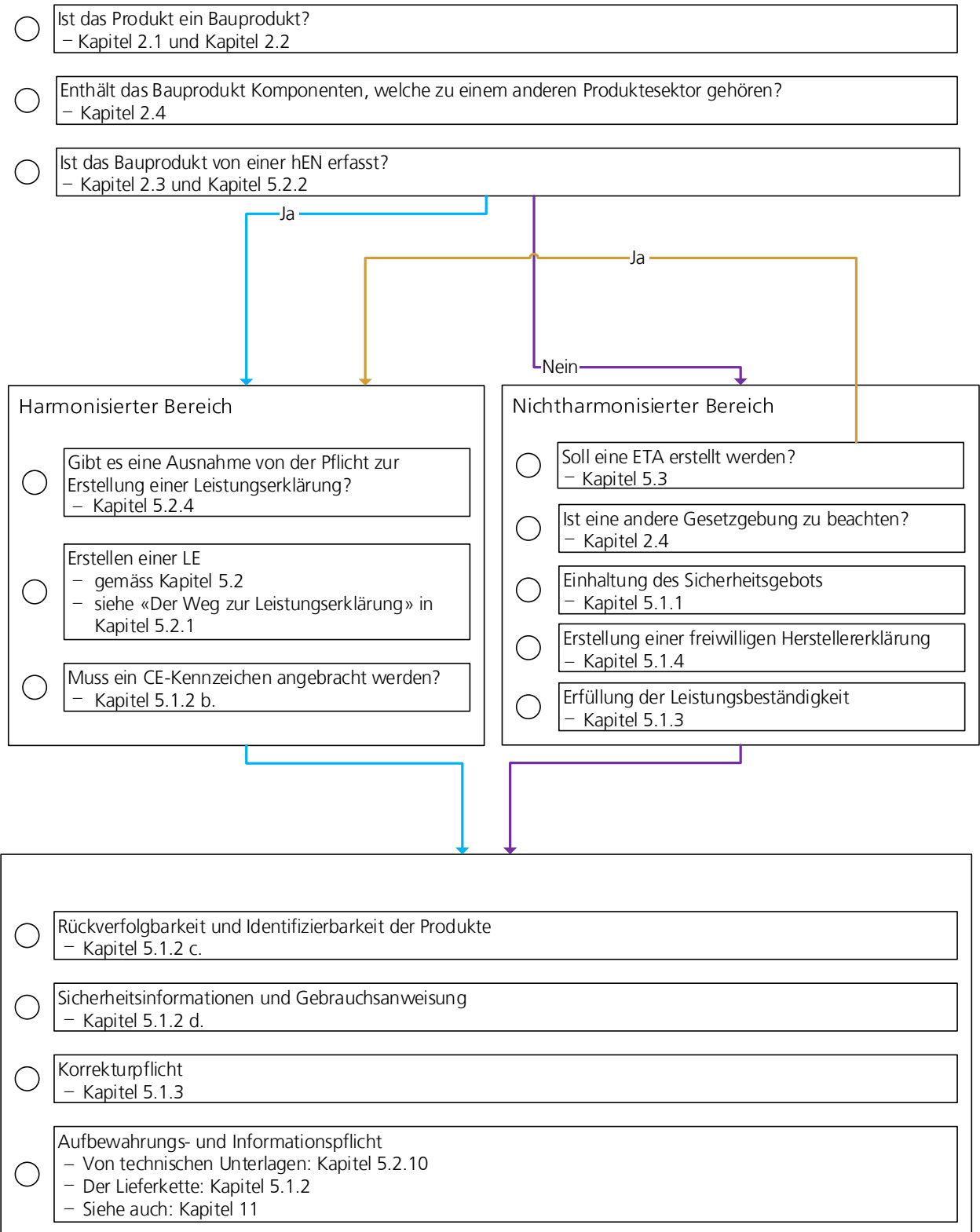
Die in der Gesetzgebung geregelten Pflichten für Hersteller von Bauprodukten lassen sich in drei Bereiche unterteilen:

1. Allgemeine Pflichten des Bauprodukthe Herstellers
2. Pflichten des Bauprodukthe Herstellers im *nicht*harmonisierten Bereich
3. Pflichten des Bauprodukthe Herstellers im *harmonisierten* Bereich

- Kapitel 5.1
- Kapitel 5.1.4
- Kapitel 5.2



Checkliste für Hersteller



5.1 Allgemeine Pflichten des Herstellers

5.1.1 Allgemeines Sicherheitsgebot

Der Hersteller darf nur sichere Produkte *in Verkehr bringen* oder auf dem Markt bereitstellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Bauprodukt dem *harmonisierten Bereich* angehört oder nicht.

| Art. 4 BauPG

Für den *Verwender* und für Dritte dürfen von Bauprodukten im Zusammenhang mit der vorgesehenen *Verwendung* nur geringfügige Risiken ausgehen. Der Hersteller muss sein Bauprodukt so konzipieren und konstruieren, dass es den Verwender oder Dritte nicht oder nur geringfügig gefährden kann. Er muss ausserdem dafür sorgen, dass der Verwender weiss, wie das Bauprodukt eingebaut, gebraucht oder gewartet werden muss, damit es in Verbindung mit dem Bauwerk sicher ist.

Bauprodukte entsprechen dem allgemeinen Sicherheitsgebot, wenn der Hersteller die folgenden Punkte beachtet:

- Risiken, die durch die Konzeption, Konstruktion oder durch den vom Hersteller beabsichtigten *Verwendungszweck* entstehen können, müssen vermieden oder möglichst klein gehalten werden.
- Das Produkt darf den *Verwender* oder Dritte bei normaler und vorhersehbarer Verwendung nicht mehr gefährden, als dies von der Natur und vom *Verwendungszweck* des Produkts zu erwarten ist.
- Alle Angaben in den Unterlagen müssen den Tatsachen entsprechen und mit dem Bauprodukt übereinstimmen.

Ist ein Bauprodukt von einer *hEN* erfasst oder wurde für ein Produkt eine *ETA* ausgestellt, so bildet diese Norm bzw. *ETA* den Massstab für die Beurteilung der Sicherheit: Die *hEN* oder die *ETA* sprechen mögliche Sicherheitsrisiken an, legen entsprechende Verfahren zur Verhinderung der Risiken fest oder sehen entsprechende Warnhinweise vor.

Bei Bauprodukten im *nichtharmonisierten Bereich* sollte die Sicherheit den vernünftigen Erwartungen der *Verwender* entsprechen. Der Bauproduktehersteller kann mit einer freiwilligen Herstellererklärung nachweisen, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

5.1.2 Kennzeichnungs- und Informationspflicht

Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, kennzeichnen Hersteller ihre Bauprodukte. Ausserdem stellen sie den Verwendern alle wichtigen Produkteinformationen zur Verfügung.

Alle *Wirtschaftsakteure* – also die Hersteller und deren Bevollmächtigte, die Importeure und die Händler von Bauprodukten – sind dafür verantwortlich, dass die Informationen zu den Produktleistungen vollständig, zuverlässig und unverändert zum *Verwender* des Bauprodukts gelangen. Daraus ergeben sich für den Hersteller die folgenden Pflichten:

Harmonisierter Bereich

a. Leistungserklärung

Der Hersteller erstellt für Bauprodukte im *harmonisierten Bereich* grundsätzlich eine Leistungserklärung, die er seinem Kunden zur Verfügung stellt. Ab dem *Inverkehrbringen* des Bauprodukts muss die Leistungserklärung während zehn Jahren aufbewahrt werden. Wird einem Abnehmer ein Los identischer Produkte geliefert, muss diesem Los lediglich ein Exemplar der Leistungserklärung beigelegt werden. Wie die Leistungserklärung zu erstellen ist, wird in Kapitel 5.2 erläutert.

| Art. 9 BauPV

→ Kapitel 5.2

b. CE-Kennzeichnung

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass sein Bauprodukt den geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU entspricht. In der EU und im EWR muss die CE-Kennzeichnung bei Bauprodukten mit Leistungserklärung zwingend angebracht werden. Bei einer *Verwendung* des Bauprodukts in der Schweiz ist die Kennzeichnung freiwillig. Weitere Informationen: http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=8419&lang=en&tpa_id=0

| Art. 8 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (CPR)

http://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/index_en.htm

Harmonisierter und nichtharmonisierter Bereich

c. Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit

Der Hersteller versieht seine Produkte mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer. Sollte eine Identifizierung auf dem Produkt selbst nicht möglich sein, kann die entsprechende Nummer auch auf der Verpackung oder auf den beigelegten Unterlagen angebracht werden. Bauprodukte müssen rückverfolgbar sein. Der Hersteller muss deshalb auch seinen Namen, den Handelsnamen oder die Marke des Produkts sowie seine Kontaktanschrift angeben.

| Art. 10 Abs. 6 und 7 BauPV

d. Sicherheitsinformationen und Gebrauchsanleitung

Der Hersteller muss dem Produkt die erforderlichen Sicherheitsinformationen sowie eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung beifügen. Mit diesen Informationen gibt der Hersteller alle Informationen zur sicheren *Verwendung* des Produkts an den *Verwender* weiter. Die Dokumente müssen in der Amtssprache des Landesteils verfügbar sein, in dem das Bauprodukt voraussichtlich verwendet wird.

| Art. 10 Abs. 8 und 9 BauPV

Bei manchen Produkten beinhalten die Sicherheitsinformationen sowie die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung wichtige Zusatzinformationen, die über die Leistungserklärung hinausgehen. So verlangen beispielsweise Brandschutzbehörden regelmässig Einsicht in Installationsanleitungen, um den sicheren Einbau des Bauprodukts zu kontrollieren.

e. Lieferkette

Jeder *Wirtschaftsakteur* muss während zehn Jahren die Wirtschaftsakteure nennen können, von denen er das Bauprodukt bezogen bzw. an die er es abgegeben hat. Diese Informationen sind auf Verlangen den Marktüberwachungsorganen auszuhändigen.

| Art. 10 Abs. 3 BauPG

Nichtharmonisierter Bereich

f. Herstellererklärung

Für Bauprodukte im *nichtharmonisierten Bereich* kann und darf der Hersteller keine Leistungserklärung erstellen. Stattdessen kann er freiwillig eine Herstellererklärung verfassen. Diese dient als Nachweis, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Informationen zum nichtharmonisierten Bereich und zum Verfassen der Herstellererklärung finden sich in Kapitel 5.1.4.

| Art. 4 Abs. 3 BauPG

5.1.3 Kontroll- und Korrekturpflichten

Der Hersteller führt geeignete Kontrollen – und gegebenenfalls Korrekturen – durch, um die Sicherheit seiner Produkte zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die deklarierten Leistungen mit den effektiven Leistungen übereinstimmen.

| Art. 10 Abs. 5 BauPV

Der Hersteller stellt dem *Verwender* sämtliche Informationen zu den Leistungen seines Bauprodukts zur Verfügung. Die Leistungen von Bauprodukten aus Serienfertigung müssen in der gesamten Serie identisch sein. Ausserdem muss der Hersteller sicherstellen, dass die effektiven Leistungen der Serienprodukte den deklarierten Leistungen gemäss Leistungserklärung entsprechen.

Hat ein Hersteller Grund zur Annahme, dass ein von ihm *in Verkehr gebrachtes* oder *auf dem Markt bereitgestelltes* Bauprodukt nicht den Anforderungen der Bauproduktegesetzgebung entspricht, muss er unverzüglich Korrekturmassnahmen ergreifen oder das Produkt zurücknehmen. Beispiele:

| Art. 10 Abs. 10 BauPV

→ Kapitel 5.1.1

- Das Produkt erreicht die deklarierten Leistungen nicht.
- Das Produkt kann ein Risiko für den *Verwender* oder für Dritte darstellen.
- Vorschriften der Bauproduktegesetzgebung werden nicht erfüllt.

Hat der Hersteller Zweifel an der *Konformität* seines Bauprodukts, muss er dem zuständigen Marktüberwachungsorgan die notwendigen Informationen liefern.

Ergreift ein Hersteller die notwendigen Massnahmen nicht selbständig, so können Korrekturen auch von der Marktüberwachungsbehörde angeordnet werden.

→ Kapitel 11

5.1.4 Pflichten des Herstellers im nichtharmonisierten Bereich

Auch für Bauprodukte im nichtharmonisierten Bereich gibt es in der Bauproduktegesetzgebung Pflichten für die Bereitstellung auf dem Markt.

Bauprodukte, die nicht von einer *hEN* erfasst sind und für die keine *ETA* ausgestellt worden ist, fallen in den *nichtharmonisierten Bereich*. Auch Bauprodukte im nichtharmonisierten Bereich unterliegen der Bauproduktegesetzgebung.



Für Bauprodukte im *nichtharmonisierten Bereich* kann und darf keine Leistungserklärung erstellt werden. Möchte der Hersteller dennoch eine Leistungserklärung erstellen, kann er freiwillig eine *ETA* beantragen. Weitere Informationen zur *ETA* finden sich in Kapitel 5.3.

→ Kapitel 5.3

Die allgemeinen Pflichten der vorhergehenden Abschnitte gelten auch für Bauprodukte im *nichtharmonisierten Bereich*. Der Hersteller muss insbesondere Folgendes sicherstellen:

- Die notwendigen Sicherheitsinformationen sowie Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen sind vorhanden und werden dem *Verwender* zur Verfügung gestellt.
- Die Identifizierbarkeit und die Rückverfolgbarkeit sind gewährleistet.

→ Kapitel 5.1.2 c.

Bei Bauprodukten im *nichtharmonisierten Bereich* muss geprüft werden, ob neben der Bauproduktegesetzgebung weitere Gesetzgebungen für das *Inverkehrbringen* oder das *Bereitstellen auf dem Markt* zu beachten sind. Die entsprechenden Fälle finden sich in Kapitel 2.4.

→ Kapitel 2.4

5.2 Der Weg zur Leistungserklärung

5.2.1 Bestandteile der Leistungserklärung

Für Produkte im *harmonisierten Bereich* erstellt der Hersteller grundsätzlich eine Leistungserklärung, die er dem *Verwender* zur Verfügung stellt.

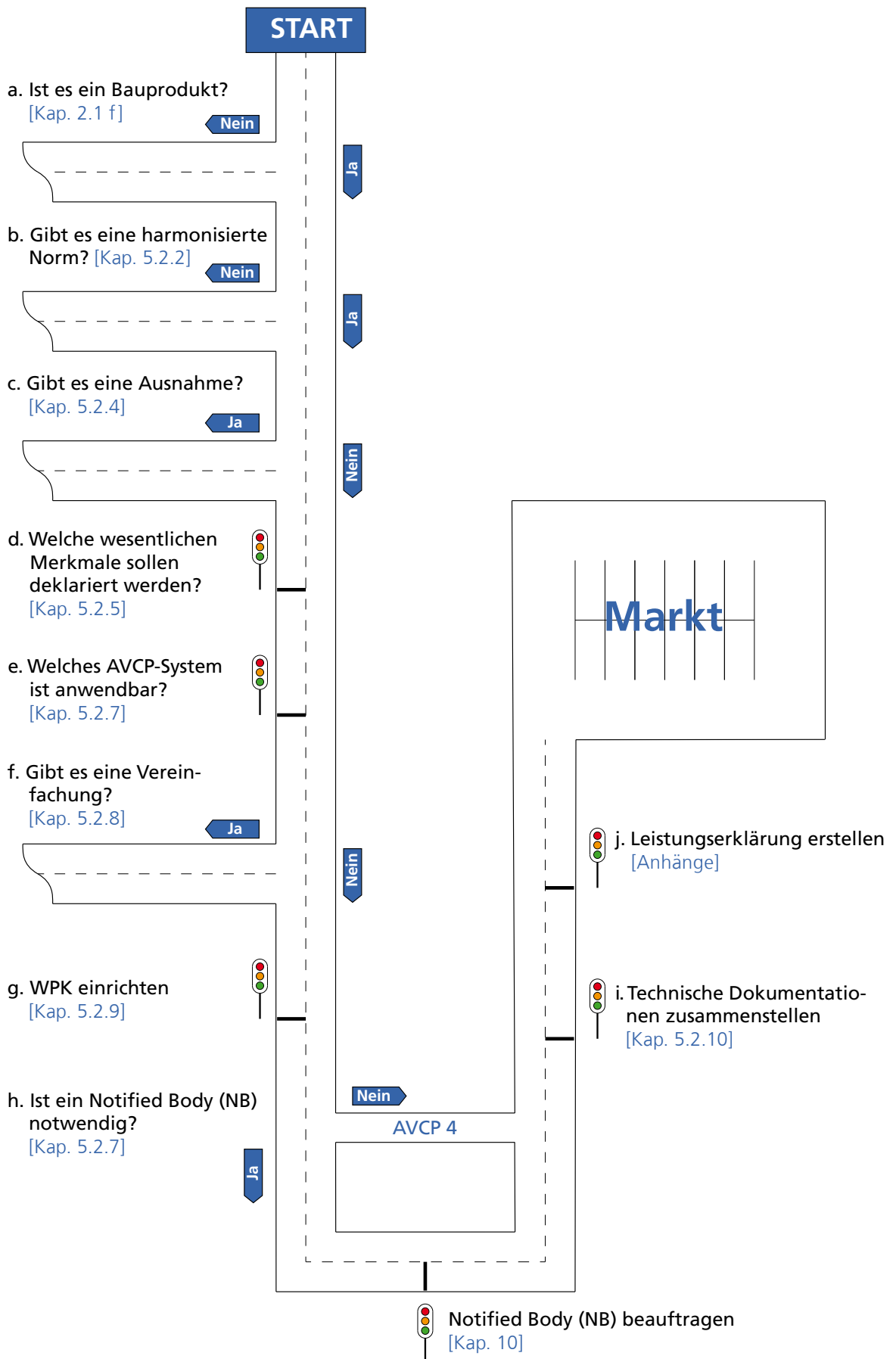
Die Leistungserklärung ist gewissermassen der «Reisepass» für jedes Bauprodukt im harmonisierten Bereich. Bauprodukte mit Leistungserklärung sind in der EU, im EWR und in der Schweiz ohne weitere Anforderungen handelbar. Die Leistungserklärung gibt dem *Verwender* die wichtigsten Informationen zum erworbenen Bauprodukt:

- Welches Bauprodukt wird beschrieben?
- Wozu kann das Bauprodukt verwendet werden?
- Wer ist der Hersteller des Bauprodukts?
- Welche Leistungen bietet das Bauprodukt?
- Welche *hEN* oder *ETA* ist anwendbar?
- Wie und von wem wurde das Bauprodukt zertifiziert?

Bei Bauprodukten im *harmonisierten Bereich* ist das *Inverkehrbringen* durch die Bauproduktgesetzgebung grundsätzlich abschliessend geregelt. Ausnahmen für Bauprodukte, die durch weitere Gesetze zusätzlich geregelt werden, sind in Kapitel 2.4 beschrieben.

Der im Folgenden abgebildete Weg zur Leistungserklärung erläutert die Schritte zur gesetzeskonformen *Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt*.





a. Handelt es sich um ein Bauprodukt?

Als erste Frage muss ein Hersteller klären, ob es sich bei dem von ihm hergestellten Produkt um ein Bauprodukt handelt. Hilfestellung dazu liefert Kapitel 2.

→ Siehe Kapitel 2

b. Gibt es eine hEN?

Handelt es sich um ein Bauprodukt, so muss in einem zweiten Schritt bestimmt werden, ob dieses von einer *hEN* erfasst wird oder nicht. Ist das Bauprodukt von einer *hEN* erfasst, so ist diese zwingend anzuwenden. Die *hEN* enthält die Methoden und Verfahren zur Bestimmung von Produktleistungen, die vom Hersteller in der Leistungserklärung deklariert werden. Kapitel 5.2.2 erläutert, welche Bauprodukte von einer *hEN* erfasst sind. Eine Leistungserklärung kann auch mit einer *ETA* erstellt werden. Informationen dazu finden sich in Kapitel 5.3.

→ Kapitel 2.3 und Kapitel 5.2.2

c. Gibt es eine Ausnahme?

In den folgenden drei Fällen kann auf die Erstellung einer Leistungserklärung verzichtet werden, obwohl das Bauprodukt von einer *hEN* erfasst wird:

| Art. 5 Abs. 2 BauPG.

- Individuelle Anfertigung eines Bauprodukts oder Sonderanfertigungen für einen bestimmten Auftrag in einem einzelnen Bauwerk.
- Fertigung eines Bauprodukts auf der Baustelle.
- Fertigung eines Bauprodukts für den Denkmal- oder Kulturgüterschutz.

→ Kapitel 5.2.4

Erläuterungen zur Frage, ob eine Ausnahme zutrifft, finden sich in Kapitel 5.2.4.

d. Welche wesentlichen Merkmale sollen deklariert werden?

Die *wesentlichen Merkmale* eines Bauprodukts gehen aus Anhang ZA.1 der jeweiligen *hEN* hervor. Sie sind für den erklärten *Verwendungszweck* relevant.

→ Kapitel 5.2.5

Alle in Anhang ZA.1 aufgelisteten wesentlichen Merkmale sind in der Leistungserklärung aufzuführen. Für mindestens eines dieser wesentlichen Merkmale muss eine Leistung deklariert werden. Wird für ein wesentliches Merkmal keine Leistung deklariert, so ist dies mit folgendem Kürzel zu kennzeichnen: *NPD* (No Performance Determined – Keine Leistung festgestellt).

Die Angabe *NPD* hat zur Folge, dass für das betreffende *wesentliche Merkmal* des Bauprodukts in der Leistungserklärung effektiv keine Leistung angegeben wird. Für mit *NPD* deklarierte wesentliche Merkmale darf deshalb auch in weiteren Unterlagen (technische Datenblätter, Werbeinformationen, usw.) keine Leistung ausgewiesen werden.

Weitere Informationen zu den *wesentlichen Merkmalen* finden sich in Kapitel 5.2.5.

e. Welches AVCP-System ist anwendbar?

Grundlage für die Leistungserklärung ist die Bestimmung der Produktleistungen. Ob der Hersteller selbst oder eine notifizierte Stelle die Leistungen bestimmt, ist abhängig vom anzuwendenden AVCP-System (Assessment and Verification of Constancy of Performance – System zur Bewertung und Überprüfung der *Leistungsbeständigkeit*). Aus dem Anhang ZA der betreffenden *hEN* geht hervor, welches AVCP-System anzuwenden ist.

→ Kapitel 5.2.7

f. Ist ein vereinfachtes Verfahren möglich?

Für die Erstellung einer Leistungserklärung kann gegebenenfalls eines der folgenden *vereinfachten Verfahren* angewendet werden:

| Art. 5–7 BauPV

- Vereinfachtes Verfahren zur Bestimmung des Produkttyps eines Bauproduktes, Art. 5 BauPV
- Vereinfachtes Verfahren für Kleinunternehmen, Art. 6 BauPV
- Vereinfachtes Verfahren für nicht in Serie gefertigte Bauprodukte, Art. 7 BauPV

→ Kapitel 5.2.8

Bedingungen und Vorgehen finden sich in Kapitel 5.2.8.

g. Wie wird die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) eingerichtet?

Mit einer WPK wird sichergestellt, dass die angegebenen Leistungen eines Produkts mit den effektiven Leistungen übereinstimmen. Die WPK richtet sich nach der entsprechenden *hEN*: Dort wird festgelegt, wie die WPK durchgeführt werden muss.

→ Kapitel 5.2.9

h. Muss eine notifizierte Stelle beigezogen werden?

Je nach anzuwendendem AVCP-System – und je nachdem, ob eine Vereinfachung zutrifft – muss für eine oder mehrere der folgenden Aufgaben eine *notifizierte Stelle* beigezogen werden:

- Bewertung der Leistungen des Bauprodukts
- Erstinspektion des Herstellerbetriebs und der WPK des Herstellers
- kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK
- Stichprobenprüfung des Bauprodukts

Der Hersteller eines Bauprodukts muss prüfen, ob für sein Bauprodukt eine notifizierte Stelle beigezogen werden muss. Der Hersteller beauftragt eine Stelle seiner Wahl, die für die entsprechende Tätigkeit notifizierte ist. Die Aufgaben von notifizierte Stellen und ein Link zu einer Liste aller notifizierte Stellen mit den entsprechenden Tätigkeitsgebieten finden sich in Kapitel 10.

→ Kapitel 10

i. Zusammenstellen der technischen Dokumentation

Der Hersteller erstellt als Grundlage der Leistungserklärung eine technische Dokumentation. Darin werden alle benötigten Dokumente zusammengestellt, die im Rahmen des vorgeschriebenen AVCP-Systems verlangt werden.

→ Kapitel 5.2.10

j. Erstellen der Leistungserklärung

Der Hersteller erstellt die Leistungserklärung – auf Basis der Angaben in der *hEN* bzw. der *ETA* und der *technischen Dokumentation*.

→ Kapitel 4 und Anhänge

Nachmarktpflichten

Abgabe und Aufbewahrung

Mit dem Bauprodukt muss dem Kunden eine Leistungserklärung in Papierform oder als Datei zur Verfügung gestellt werden. Mit der Leistungserklärung müssen gegebenenfalls auch Sicherheitsinformationen sowie eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung abgegeben werden. Die Leistungserklärung muss nach dem *Inverkehrbringen* des jeweiligen Produkts während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden.

→ Kapitel 5.2.11

5.2.2 Harmonisierte technische Normen

Eine hEN ist eine Produktnorm, die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale enthält. Auch wird in einer hEN die anzuwendende WPK festgelegt. Die hEN dient als Grundlage zur Erstellung einer Leistungserklärung.

Mit der Bezeichnung der Normen wird auch deren *Koexistenzperiode* festgelegt. Die Koexistenzperiode bestimmt einerseits das früheste Datum, an dem aufgrund der Norm eine Leistungserklärung ausgestellt werden darf. Andererseits ist das Ende der Übergangsfrist bestimmt, nach dem die hEN zwingend anzuwenden ist.

Anwendungsbereich der hEN

Als Erstes prüft der Hersteller, ob sein Bauprodukt von einer hEN erfasst wird. Um das zu klären, können die folgenden Prüfungsschritte durchgeführt werden. Ausgangspunkt ist zunächst die Liste der hEN. Diese Liste ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/normen.html>

Die Titel der Normen beschreiben grob den Anwendungsbereich der Norm. Der Hersteller kann deshalb mit der Suchfunktion im digitalen PDF-Dokument nach Begriffen suchen, die sein Bauprodukt beschreiben. Es sollte nach verschiedenen Begriffen gesucht werden, da teilweise eine allgemeine Beschreibung einer Produktgruppe als Titel verwendet wird. Wird kein Treffer erzielt, ist das Produkt vermutlich nicht von einer hEN erfasst.

Findet der Hersteller eine hEN, deren Titel zu seinem Produkt passen könnte, ist in einem zweiten Schritt der Anwendungsbereich der Norm zu prüfen. Fällt das Bauprodukt in den Anwendungsbereich der Norm, ist es von dieser hEN erfasst. Der Anwendungsbereich kann für jede hEN auf der folgenden Webseite der europäischen Normenorganisation (CEN) nachgesehen werden:

<http://standards.cen.eu/dyn/www/f?p=CENWEB:105::RESET>

In der Suchmaske der CEN-Webseite kann unter «Standard Reference» die Nummer der Norm eingegeben werden. Im Feld «Standard Reference» wird nur die reine Nummer der Norm eingegeben. Die Abkürzungen EN oder SN werden weggelassen. Die Anzeigesprache der Normen kann auf Deutsch («German») geändert werden.

Search interface for standards.cen.eu. The form includes fields for Text, Committee, Deliverable, Status, and Standards Classification. A dropdown menu for language is set to 'German'. The Deliverable section shows 'Type: EN' and 'Standard Reference: 14909'. Below the form, a table lists search results for 'Standards: 2'.

Committee	Verweis, Titel	Status	Verkaufsstellen
CEN/TC 254	EN 14909:2012 (WI=00254136) Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	Veröffentlicht	
CEN/TC 254	EN 14909:2012/prA1 (WI=00254161) Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	Im Aufbau	

[Quelle: <http://standards.cen.eu/dyn/www/f?p=204:105:0:::>]

Wird die entsprechende Norm ausgewählt, wird der Anwendungsbereich unter «Abstract/Scope» angezeigt.

CEN/TC 254 - Abdichtungsbahnen

Navigation: Allgemein | Struktur | Arbeitsprogramm | Veröffentlichte Normen

Language selection: EN | FR | **DE**

Projekt		Übernahmedaten	
Reference	EN 14909:2012	date of Ratification (DOR) (1)	2012-03-30
Title	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	date of Availability (DAV) (2)	2012-05-09
Work Item Number	00254136	date of Announcement (DOA) (3)	2012-08-31
Abstract/Scope	Diese Europäische Norm legt die Eigenschaften von Abdichtungsbahnen aus Kunststoffen und Elastomeren fest, die als Mauersperrbahnen zur Abdichtung von Bauwerken dienen. Sie enthält die Anforderungen und Prüfverfahren und ermöglicht die Konformitätsbewertung der Produkte nach den Anforderungen dieser Europäischen Norm. Diese Europäische Norm beinhaltet keine verwandten Produkte, wie vorgefertigte Hohlraumwannen, Mauerkronen und Abdeckungen.	date of Publication (DOP) (4)	2012-11-30
Status	Veröffentlicht	date of Withdrawal (DOW) (5)	2012-11-30
Reference Document		Beziehungen	
date of Availability (DAV)	2012-05-09	Supersedes	EN 14909:2006
ICS	01.040.91 - Construction materials and building (Vocabularies) 91.100.50 - Binders. Sealing materials	Normative reference (6)	EN 12310-1 EN 12317-2 EN 12691 EN 12730 EN 1296 EN 13416:2001 EN 13501-1:2007+A1:2009 EN 1847 EN 1848-2 EN 1849-2 EN 1850-2 EN 1928:2000 EN 1931 EN 495-5 EN ISO 11925-2:2010
Legal			

[Quelle: http://standards.cen.eu/dyn/www/f?p=204:110:0:::FSP_PROJECT,FSP_ORG_ID:35459,6235&cs=1A906382F5CF2F7CA9129C2C700730C22]

Als dritter Schritt ist im Anhang ZA der entsprechenden Norm aufgeführt, für welche *Verwendungszwecke* eine Leistungserklärung erstellt werden muss.

Ist das Bauprodukt von einer hEN erfasst, muss der Hersteller auf der Grundlage der Norm eine Leistungserklärung erstellen.

5.2.3 Inhalt der Leistungserklärung

Der Inhalt einer Leistungserklärung ist gesetzlich vorgeschrieben. Form und Darstellung der Leistungserklärung können vom Hersteller im Rahmen der Vorschriften selbstständig definiert werden.

Die Leistungserklärung ist gemäss Anhang 3 BauPV zu erstellen. Das entsprechende Muster mit einigen Beispielen findet sich in den Anhängen

→ [Muster einer Leistungserklärung nach Anhang 3 BauPV](#)

Bei der Ausgestaltung der Leistungserklärung ist der Hersteller flexibel:

→ [Anhang I der Wegleitung](#)

- Das Layout kann frei gewählt werden.
- Die einzelnen Punkte des Musters können kombiniert werden; einige Punkte können zusammengefasst werden.
- Die Punkte des Musters können in einer anderen Reihenfolge bzw. mithilfe einer oder mehrerer Tabellen dargestellt werden.
- Einige Punkte des Musters, die für das Produkt nicht relevant sind, können weggelassen werden – insbesondere dann, wenn der Hersteller keinen Bevollmächtigten bestimmt hat.

Da die Leistungserklärung immer auf einer *hEN* oder einer *ETA* beruht, kann die jeweils andere *harmonisierte technische Spezifikation* weggelassen werden. Da meist keine *angemessene Dokumentation* im Rahmen einer Vereinfachung erstellt wird, wird Punkt 8 in der Regel entfallen.

Leistungserklärung Nr. xxx	Nummer frei wählbar; sie kann mit dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps (Nr. 1) übereinstimmen.
1. <i>Kenncode</i>	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 Bst. a BauPV. Der Käufer des Bauprodukts, insbesondere auch der Endnutzer, muss die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungsstufen und -klassen eindeutig mit einem Bauprodukt verbinden können. Deshalb muss bei jedem Bauprodukt der jeweilige Produkttyp mit der entsprechenden Leistungserklärung verknüpft werden können – durch den vom Hersteller vergebenen Kenncode.
2. <i>Verwendungszweck (e)</i>	Der vom Hersteller vorgesehene <i>Verwendungszweck</i> des Bauprodukts – im Einklang mit der <i>hEN</i> oder der <i>ETA</i> . Ein Bauprodukt kann mehrere Verwendungszwecke haben.
3. <i>Hersteller</i>	Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke sowie Anschrift des Herstellers.
4. <i>Bevollmächtigter</i>	Name und Anschrift des Bevollmächtigten gemäss Artikel 12 BauPV (siehe Kapitel 6). Nicht auszufüllen, wenn es keinen Bevollmächtigten gibt.
5. <i>System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit</i>	Nummer des <i>AVCP-Systems</i> (siehe Kapitel 5.2.7). Bei mehreren <i>AVCP-Systemen</i> sind alle Nummern anzugeben.

a. Das Produkt ist von einer hEN erfasst

6a) <i>Harmonisierte Norm</i>	Eine Leistungserklärung wird auf der Grundlage einer <i>hEN</i> oder einer <i>ETA</i> erstellt. In einer Leistungserklärung wird deshalb entweder die <i>hEN</i> (Nr. 6a) oder das Europäische Bewertungsdokument EAD (Nr. 6b) angegeben. Referenznummer und Ausgabedatum der <i>hEN</i> – beispielsweise SN EN 12878:2005.
<i>Notifizierte Stelle(n)</i>	Kennnummer der notifizierten Stelle(n) – beispielsweise NB 3210. Der Name der notifizierten Stelle ist in der Originalsprache anzugeben.

b. Für das Produkt wurde eine ETA erstellt

6b) <i>Europäisches Bewertungsdokument</i>	Eine Leistungserklärung wird auf der Grundlage einer <i>hEN</i> oder einer <i>ETA</i> erstellt. In einer Leistungserklärung wird deshalb entweder die <i>hEN</i> (Nr. 6a) oder das Europäische Bewertungsdokument EAD (Nr. 6b) angegeben. Nummer und Ausgabedatum des Europäischen Bewertungsdokuments (European Assessment Document, EAD) – beispielsweise EAD 200005-00-0103:2014. (Siehe dazu auch Kapitel 5.3)
<i>Europäische Technische Bewertung</i>	Nummer und Ausstellungsdatum der <i>ETA</i> – beispielsweise ETA 13/1234.
<i>Technische Bewertungsstelle</i>	Name der Technischen Bewertungsstelle (Technical Assessment Body, <i>TAB</i>), die die <i>ETA</i> ausgestellt hat.
<i>Notifizierte Stelle(n)</i>	Kennnummer der notifizierten Stelle(n) – beispielsweise NB 3210. Der Name der notifizierten Stelle(n) ist in der Originalsprache anzugeben.

<p>7. Erklärte Leistung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Auflistung aller <i>wesentlichen Merkmale</i>, wie sie in der <i>harmonisierten technischen Spezifikation</i> für den entsprechenden <i>Verwendungszweck</i> gemäss Punkt 2 festgelegt wurden. – Für jedes wesentliche Merkmal ist die erklärte Leistung bezüglich dieses Merkmals so anzugeben, wie sie in der technischen Spezifikation vorgesehen ist. – Bei wesentlichen Merkmalen ohne Leistung wird das folgende Kürzel angegeben: <i>NPD</i> (No Performance Determined – Keine Leistung festgestellt). – Ist die harmonisierte technische Spezifikation gemäss Punkt 6a) eine <i>hEN</i>, so ist für mindestens ein wesentliches Merkmal eine Leistung zu erklären. – Ist die harmonisierte technische Spezifikation gemäss Punkt 6b) eine <i>ETA</i>, so sind alle wesentlichen Merkmale nach der <i>ETA</i> zu erklären. <p>In diesem Absatz kann eine Tabelle verwendet werden, aus der für jedes wesentliche Merkmal des Produkts die folgenden Informationen hervorgehen: Verbindungen zwischen den harmonisierten technischen Spezifikationen und den angewandten <i>AVCP-Systemen</i> Leistung in Bezug auf jedes wesentliche Merkmal</p> <p>Die Leistung ist eindeutig und ausdrücklich anzugeben. So ist beispielsweise das Einfügen einer vom Abnehmer anzuwendenden Berechnungsformel nicht ausreichend.</p> <p>Leistungsstufen oder -klassen in Bezug auf wesentliche Merkmale dürfen in den Unterlagen nur angegeben werden, wenn sie auch in der Leistungserklärung aufgeführt sind. So ist es nicht ausreichend, in der Leistungserklärung statt der Leistung nur einen Verweis auf allfällige Unterlagen (Etikett usw.) anzugeben.</p> <p>Andrerseits darf die Leistung – insbesondere in Bezug auf das Tragverhalten eines Bauprodukts – durch Bezugnahme auf entsprechende Produktionsunterlagen bzw. Unterlagen über statische Berechnungen angegeben werden. Die relevanten Unterlagen müssen der Leistungserklärung beigefügt werden.</p>						
<p>8. Angemessene Dokumentation für die Zwecke der Artikel 5–7 BauPV</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Referenznummer der verwendeten angemessenen Dokumentation – Vom Produkt erfüllte Anforderungen <p>Dieser Abschnitt ist nur dann auszufüllen, wenn für die Angabe der vom Produkt erfüllten Anforderungen eine <i>angemessene Dokumentation</i> nach den Vereinfachungen gemäss Artikel 5-7 BauPV erstellt wurde (siehe Kapitel 5.2.8).</p>						
<p>Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung bzw. den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.</p>							
<p>Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Ort und Datum</td> <td style="width: 50%; border: none;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;">Name</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;">Funktion</td> </tr> </table>		Ort und Datum	Unterschrift		Name		Funktion
Ort und Datum	Unterschrift						
	Name						
	Funktion						

5.2.4 Ausnahmen

In drei Fällen kann auf eine Leistungserklärung verzichtet werden, obwohl das Bauprodukt von einer hEN erfasst wird. Voraussetzung ist allerdings, dass keine bundesrechtlichen oder kantonalen Anforderungen für die Verwendung des Produkts vorliegen, für die der Verwender die Angaben in der Leistungserklärung benötigt.

| Art. 5 Abs. 2 BauPG

1. Das Bauprodukt wird auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt – individuell oder im Rahmen einer Nichtserienfertigung. Der Hersteller baut das Bauprodukt selbst ein. Der Einbau in einem bestimmten einzelnen Bauwerk erfolgt nach den jeweils anwendbaren Vorschriften.
2. Das Bauprodukt wird auf der Baustelle für den Einbau im betreffenden Bauwerk hergestellt.

→ Nichtserienfertigung:
Siehe Kapitel 5.2.8 c.

Praxisbeispiele

Die hEN SN EN 14843:2007 erfasst Treppen als Betonfertigteile. Werden Treppen als Ortsbetonarbeiten mit Schalungen auf der Baustelle hergestellt, kann auf eine Leistungserklärung verzichtet werden.

3. Das Bauprodukt wird mit traditionellen Fertigungsmethoden in einem nicht industriellen Verfahren hergestellt und zur angemessenen Renovierung von Bauwerken verwendet. Diese Regel findet insbesondere – aber nicht ausschliesslich – beim Denkmal- oder Kulturgüterschutz Anwendung.

Praxisbeispiel

Wird in einem Altstadtthaus ein neues – aber einer historischen Vorlage nachempfundenes – Fenster eingebaut, so muss für dieses Bauprodukt keine Leistungserklärung erstellt werden. Diese Regel findet auch dann Anwendung, wenn das Haus nicht unter Denkmalschutz steht.

5.2.5 Wesentliche Merkmale und Verwendungszweck

Die wesentlichen Merkmale und der Verwendungszweck eines Bauprodukts sind wichtige Informationen und integrale Bestandteile jeder Leistungserklärung.

a. Wesentliche Merkmale

Die wesentlichen Merkmale sind jene Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die *Grundanforderungen an Bauwerke* beziehen. Die Grundanforderungen an Bauwerke finden sich in Kapitel 2.1.

| Art. 2 Abs. 4 BauPG

Eine *hEN* enthält immer einen Anhang ZA. In diesem Anhang ist jeweils die Tabelle «Massgebende Abschnitte» zu finden. Die in dieser Tabelle aufgeführten wesentlichen Merkmale werden im Punkt «Erklärte Leistungen» in der Leistungserklärung aufgeführt.

Bei Bauprodukten mit mehreren möglichen Verwendungszwecken sind in Anhang ZA auch mehrere Tabellen «Massgebende Abschnitte» aufgeführt – für jeden möglichen Verwendungszweck eine. In diesem Fall sind nur jene wesentlichen Merkmale aufzuführen, die für die erklärten Verwendungszwecke anwendbar sind (siehe das Praxisbeispiel unter Punkt b. – Verwendungszweck).

Tabelle ZA.1 — Maßgebende Abschnitte für Klebstoffe für allgemeine Anwendungen und Verwendungszweck

Produkt: Klebstoffe für allgemeine Anwendungen entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Norm			
Verwendungszweck: in Bauelementen für den Innen- und Außenbereich			
Wesentliche Merkmale	Abschnitte in dieser und (einer) anderen Europäischen (Norm) Normen, die sich auf die Wesentlichen Merkmale beziehen	Geregelte Klassen	Anmerkungen
Klebscherfestigkeit	4, 5.2	Keine	Angabe in MPa
Zugfestigkeit ^a	4	–	Angabe in MPa
Ermüdungsfestigkeit ^a	4	–	Angabe in MPa
Stoßfestigkeit (mit der T-Schälprüfung) ^a	4	–	Angabe in N/mm
Wärmebeständigkeit	4	–	Angabe in °C
Kriechverhalten ^a	4	–	Angabe in MPa
Freisetzung gefährlicher Stoffe	4	–	Angegebene Werte
Dauerhaftigkeit	4 ^a	–	Änderung der Klebscherfestigkeit nach Alterung

^a Sofern diese Merkmale gesetzlichen Anforderungen unterliegen, gelten sie für sehr spezifische Anwendungen (siehe Tabelle 1).

[aus: SN EN 15274:2015, Klebstoffe für allgemeine Anwendungen in strukturellen Klebverbunden – Anforderungen und Prüfverfahren, S. 17]

In der Leistungserklärung muss für mindestens ein *wesentliches Merkmal* des Bauprodukts, das für den erklärten *Verwendungszweck* relevant ist, die Leistung deklariert werden. Die wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung deklariert wird, sind mit folgendem Kürzel zu kennzeichnen: *NPD* (No Performance Determined – Keine Leistung festgestellt).

Leistungen zu den wesentlichen Merkmalen, die in der Leistungserklärung aufgeführt werden, dürfen nur so angegeben werden, wie dies in der *hEN* vorgesehen ist. Methoden zur Leistungsermittlung oder Klassen zur Leistungsangabe, die nicht in der *hEN* vorgesehen sind, dürfen nicht verwendet werden.

Noch immer tauchen in Normen Begriffe aus der früheren Bauprodukt-richtlinie der EU auf (89/106/EWG). So hiess die Tabelle ZA.1 früher «ZA.1 – Anwendungsbereich», während die wesentlichen Merkmale früher als «wesentliche Eigenschaften» oder «wesentliche Anforderungen» bezeichnet wurden. Geändert wurden indessen nur die Begriffe; die Inhalte der Tabellen sind identisch. Beim Ausfüllen einer Leistungserklärung muss der Hersteller die Begriffe der neuen Gesetzgebung berücksichtigen.

b. Verwendungszweck

Der *Verwendungszweck* ist die vom Hersteller beabsichtigte *Verwendung* des Bauprodukts. Der Verwendungszweck beeinflusst das Bauprodukt und die Leistungserklärung in verschiedener Weise:

- Der Anwendungsbereich der Norm kann vom Verwendungszweck abhängig sein.
- Die *wesentlichen Merkmale* können sich unterscheiden.
- Das anwendbare *AVCP-System* kann auf den Verwendungszweck abgestimmt sein.

| Art. 8 Abs. 4 BauPG

→ Kapitel 4.2

| Art. 2 Ziff. 16 BauPG

→ Kapitel 5.2.2

→ Kapitel 5.2.5 a.

→ Kapitel 5.2.7

Praxisbeispiele

Anwendungsbereich abhängig vom Verwendungszweck:

Die *hEN* SN EN 12620:2002+A1:2008 «Gesteinskörnungen für Beton» ist für Gesteinskörnungen und Füller (Gesteinsmehle) anwendbar, die für die *Verwendung* als Betonzuschlag hergestellt werden. Nicht anwendbar ist die *hEN* für Gesteinsmehle, die für die Verwendung als Bestandteil von Zement oder als andere als inerte Füller für Beton hergestellt werden.

Wesentliche Merkmale abhängig vom Verwendungszweck:

Naturstein-Fliesen für Innenanwendungen haben andere wesentliche Merkmale als Naturstein-Fliesen für Aussenanwendungen. Die *hEN* SN EN 12057:2004 «Natursteinprodukte – Fliesen – Anforderungen» beinhaltet deshalb im Anhang ZA zwei verschiedene Tabellen der wesentlichen Merkmale – abhängig vom vorgesehenen Verwendungszweck.

AVCP-System abhängig vom Verwendungszweck:

Wandelemente aus Beton gemäss der *hEN* SN EN 14992+A1:2012 können eine tragende Funktion haben – oder auch nicht. Weil der Verwendungszweck einen grossen Einfluss auf die Sicherheit des Bauwerks hat, ist je nach Verwendungszweck ein anderes AVCP-System vorgesehen.

Tabelle ZA.2 — Systeme der Konformitätsbescheinigung

Produkt(e)	Verwendungszweck(e)	Stufen oder Klassen	System(e) der Konformitätsbescheinigung
Tragende Wandbauteile	Für tragende Zwecke	—	2+
Nicht tragende Wandbauteile	Für nicht oder nur leicht tragende Zwecke	—	4
System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 1, einschließlich Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.			
System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 3.			

[aus: SN EN 14992+A1:2012, Betonfertigteile – Wandelemente, S. 24]

5.2.6 Bestimmung der Produktleistungen

Ein wichtiger Punkt im Rahmen des AVCP-Systems ist die Bewertung der Leistungen eines Bauprodukts.

Für die Erstellung der Leistungserklärung muss der Hersteller die Leistung seines Bauprodukts nach dem jeweilig anzuwendenden AVCP-System bewerten. In den Verfahren zur Bewertung der Produktleistungen sind gegebenenfalls *notifizierte Stellen* einzubeziehen.

→ Kapitel 5.2.7 und Kapitel 10

In den AVCP-Systemen 1+, 1 und 3 muss die Bewertung der Leistung zwingend durch eine notifizierte Stelle vorgenommen werden.

In den AVCP-Systemen 2+ und 4 nimmt der Hersteller die Bewertung der Leistung mittels der in der *hEN* vorgesehenen Methoden und Verfahren selbständig vor. Er kann dafür auch externe Prüfstellen beziehen.

Als Resultat der Bestimmung der Produktleistung ist ein Wert oder eine Klasse zulässig. Der Wert oder die Klasse muss für das entsprechende *wesentliche Merkmal* in der Leistungserklärung deklariert werden. Ein Verweis auf eine Etikette oder die Angabe einer Formel ist nicht möglich.

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Leistungsbestimmung sind jeweils aus der entsprechenden hEN ersichtlich:

a. Leistungsbestimmung mit Prüfung

Die Leistung eines *wesentlichen Merkmals* wird mit einer Prüfung bestimmt. Das Verfahren (Typprüfung), die Anzahl Prüfungen und die Beschaffenheit der Prüfkörper sind in den betreffenden Prüfnormen festgehalten.

b. Leistungsbestimmung mit Berechnung

Die Leistung eines *wesentlichen Merkmals* wird rechnerisch bestimmt (Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands, Berechnung der Biegezugfestigkeit durch einen statischen Nachweis usw.).

c. Leistungsbestimmung mit Wertetabellen

Die Leistung eines *wesentlichen Merkmals* wird einer Wertetabelle entnommen. Solche Wertetabellen finden sich häufig im Anhang von Produktnormen; sie bieten die Möglichkeit, Produkte mit definierten Eigenschaften zu klassifizieren.

d. Leistungsbestimmung mit Unterlagen zur Produktbeschreibung

Das Bauprodukt wird anhand einer Beschreibung des Produkttyps in bestimmte Stufen oder Klassen eingeteilt. Diese Einteilung kann auch über eine Korrelation zu ähnlichen Produkten hergestellt werden.

5.2.7 AVCP-Systeme

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit wurden fünf AVCP-Systeme geschaffen (Assessment and Verification of Constancy of Performance). Das anwendbare System regelt, welche Aufgaben der Hersteller erfüllen muss, um die Leistungsbeständigkeit zu überprüfen. Dazu muss in vielen Fällen eine notifizierte Stelle beigezogen werden.

| Anhang 2 BauPV

Leistungsbeständigkeit bedeutet, dass jedes hergestellte Bauprodukt die gleichen Leistungen aufweist und damit diejenigen Leistungen (bzw. die Leistungsklasse), die in der Leistungserklärung aufgrund einer Typprüfung deklariert sind, in jedem Fall erreicht.

Das AVCP-System dient dem Hersteller zur Bestimmung des Produkttyps. Die anwendbaren AVCP-Systeme werden für die jeweiligen Bauprodukte vom BBL festgelegt und in den anwendbaren *hEN* wiedergegeben.

Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Hersteller eine Vereinfachung des AVCP-Systems in Anspruch nehmen.

| Art. 5–7 BauPV

→ Kapitel 5.2.8

Wichtigstes Kriterium zur Festlegung des anwendbaren AVCP-Systems ist die Frage, welchen Beitrag das Bauprodukt zur Sicherheit des Bauwerks leistet. So sind für Produkte mit einem Beitrag zur Standfestigkeit oder zum Brandschutz vielfach strengere Anforderungen mit Fremdüberwachung vorgesehen. Auch die Komplexität der Herstellung hat einen Einfluss auf das anwendbare AVCP-System.





















Die Bauprodukteverordnung sieht die folgenden fünf AVCP-Systeme vor: 1+, 1, 2+, 3 und 4. Das System 1+ beinhaltet die strengsten Sicherheitsanforderungen mit einer Produktzertifizierung. Im System 4 muss keine *notifizierte Stelle* beigezogen werden.

In Anhang ZA der *hEN* ist das anzuwendende AVCP-System wiedergegeben. In einer *hEN* können aufgrund verschiedener Kriterien unterschiedliche AVCP-Systeme wiedergegeben werden:

- *Verwendungszweck* (siehe Kapitel 5.2.5 b.)
- Bauart (z. B. Einsatz eines Brandhemmers)
- Zu deklariierende *wesentliche Merkmale*

In der Leistungserklärung wird das anwendbare *AVCP-System* aufgeführt. Sind für unterschiedliche wesentliche Merkmale mehrere *AVCP-Systeme* anwendbar, muss jedes angegeben werden.

Aufgaben nach AVCP-System

Aufgaben:	AVCP-System				
	1+	1	2+	3	4
Werkseigene Produktionskontrolle (<i>WPK</i>) Siehe Kapitel 5.2.9					
Zusätzliche Prüfungen von im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan					
Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschliesslich Probenahme), einer Berechnung bzw. mit Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung Siehe Kapitel 5.2.6					
Erstinspektion des Herstellungsbetriebes und der <i>WPK</i>					
Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der <i>WPK</i>					
Stichprobenprüfungen (audit-testing) von Proben, die von der Produktzertifizierungsstelle im Herstellungsbetrieb oder in der Lagereinrichtung des Herstellers entnommen werden					

Legende:



Hersteller



Notifizierte Stelle

In der oben aufgeführten Tabelle sind die fünf *AVCP-Systeme* und die zugehörigen Aufgaben zusammengefasst. Weitere Informationen zu notifizierte Stellen finden sich in Kapitel 10.

| [Anhang 2 BauPV](#)

→ [Kapitel 10](#)

AVCP-System 4:

Der Hersteller führt folgende Schritte durch:

- Bewertung der Leistung seines Bauprodukts mit den Methoden, die in der *hEN* vorgesehen sind
- *WPK*

Es muss keine *notifizierte Stelle* beigezogen werden.

→ [Kapitel 5.2.6](#)

→ [Kapitel 5.2.9](#)

AVCP-System 3:

Der Hersteller führt die *WPK* durch.

Der Hersteller beauftragt ein Prüflabor als *notifizierte Stelle*. Das Prüflabor bewertet die Leistung des Bauprodukts.

AVCP-System 2+:

Der Hersteller führt folgende Schritte durch:

- Bewertung der Leistung seines Bauprodukts mit den Methoden, die in der *hEN* vorgesehen sind
- *WPK*
- Zusätzliche Prüfung von Proben, die im Herstellungsbetrieb entnommen wurden. Der Hersteller legt dazu einen Prüfplan fest.

Der Hersteller beauftragt als *notifizierte Stelle* eine Zertifizierungsstelle für die *WPK*. Die Zertifizierungsstelle nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der *WPK*
- Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der *WPK*

AVCP-System 1:

Der Hersteller führt folgende Schritte durch:

- *WPK*
- Zusätzliche Prüfung von Proben, die im Herstellungsbetrieb entnommen wurden. Der Hersteller legt dazu einen Prüfplan fest.

Der Hersteller beauftragt als *notifizierte Stelle* eine Produktzertifizierungsstelle. Die Produktzertifizierungsstelle nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Bewertung der Leistung des Bauprodukts
- Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der *WPK*
- Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der *WPK*

AVCP-System 1+:

Die Schritte im AVCP-System 1+ entsprechen jenen im AVCP-System 1. Zusätzlich führt die Produktzertifizierungsstelle jedoch noch eine Stichprobenprüfung (Audit-Testing) von Proben durch.

5.2.8 Vereinfachte Verfahren

In drei Fällen kann von einem vereinfachten AVCP-System Gebrauch gemacht werden.

Die *vereinfachten Verfahren* befreien Hersteller nicht von der Erstellung einer Leistungserklärung. Sie bieten jedoch einen einfacheren Weg zur Bewertung der Leistung.

Nimmt ein Hersteller ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch, so erstellt er eine *angemessene Dokumentation*. Darin wird erklärt, welches vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt und dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Ausserdem muss darin nachgewiesen werden, dass die angegebenen Leistungen korrekt sind und die *Leistungsbeständigkeit* mit einer *WPK* gewährleistet ist.

a. Vereinfachtes Verfahren zur Bestimmung des Produkttyps

Die Leistungserklärung kann auf der Basis von Prüfergebnissen erstellt werden, die bei einem anderen Bauprodukt gewonnen wurden. Der Hersteller kann somit auf eine eigene Typprüfung oder Typberechnung verzichten. Er muss aber alle benötigten Erklärungen und Nachweise in einer angemessenen Dokumentation zusammenstellen.

| [Art. 5 BauPV](#)

→ [Kapitel 5.2.6](#)

– Ein Hersteller kann in Übereinstimmung mit einer bezeichneten *hEN* oder mit einem vom BBL bezeichneten europäischen Rechtsakt erklären, dass sein Bauprodukt auch ohne Prüfung hinsichtlich gewisser Produktmerkmale einer bestimmten Leistungsklasse oder Leistungsstufe entspricht.

| [Art. 5 Abs. 1 BauPV](#)

– *Shared TT*: Mehrere Hersteller stellen Bauprodukte desselben Produkttyps her. Ein Hersteller bietet den anderen Herstellern die Ergebnisse seiner Typprüfung an. Jeder Hersteller kann sich in der Folge auf dieselbe Typprüfung berufen, um die Leistungserklärung zu erstellen. Dies ist möglich, wenn das Bauprodukt von einer *hEN* erfasst wird und der Hersteller die schriftliche Genehmigung des anderen Herstellers für die *Verwendung* dieser Prüfergebnisse eingeholt hat. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der Prüfergebnisse ist jeder Hersteller selbst verantwortlich.

| [Art. 5 Abs. 2 BauPV](#)

– *Cascading TT*: Ein Hersteller erhält eine genaue Bauanleitung von einem System- oder Bauteilanbieter und baut sein Bauprodukt nach dieser Anleitung zusammen. Der Hersteller kann sich auf die Typprüfungen des System- oder Bauteilanbieters berufen. Dies ist möglich, wenn das Bauprodukt von einer *hEN* erfasst wird, der Hersteller die schriftliche Genehmigung des System- oder Bauteilanbieters für die *Verwendung* dieser Prüfergebnisse eingeholt hat und der System- oder Bauteilanbieter eine präzise Herstellungs- und Montageanleitung zur Verfügung gestellt hat. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der Prüfergebnisse ist der System- oder Bauteilanbieter verantwortlich.

| [Art. 5 Abs. 4 BauPV](#)

Unterliegt das Bauprodukt, für das ein *vereinfachtes Verfahren* in Anspruch genommen wird, den *AVCP-Systemen 1* oder *1+*, muss die *angemessene Dokumentation* von einer notifizierten Stelle (Produktzertifizierungsstelle) überprüft werden.

Praxisbeispiel Cascading ITT

Die *hEN* SN EN 14351-1:2006+A2:2016 erfasst Fenster und Aussentüren als Bauprodukte. Ein Hersteller von Aussentüren ist somit verpflichtet, eine Leistungserklärung zu erstellen – sofern keine Ausnahme gemäss Kapitel 5.2.4 zutrifft.

Ein nicht zugeschnittenes Türblatt kann nicht direkt in ein Bauwerk eingesetzt werden. Ausserdem ist dieses einzelne Bauteil nicht von der oben genannten *hEN* erfasst. Es kann somit keine Leistungserklärung erstellt werden.

Sobald das Türblatt mit einem Rahmen, den Dichtungen und Bändern zu einer funktionsfähigen Türe zusammengebaut wird, entsteht ein Bauprodukt nach *hEN*. Für dieses muss eine Leistungserklärung erstellt werden.

Ein Türblatthersteller kann einem Schreiner ein System verkaufen: Er liefert neben dem Türblatt eine Ermächtigung sowie eine Gebrauchsanweisung mit präzisen Vorgaben für den Zusammenbau. Der Hersteller des Türblatts kann diese «Systemtür» gemäss *AVCP-System 3* bei einer notifizierten Stelle prüfen lassen und das Prüfzertifikat dem Schreiner als Grundlage für dessen Leistungserklärung zur Verfügung stellen.

Mit dem Zusammenbau der «Systemtür» wird der Schreiner zum Hersteller. In einer angemessenen Dokumentation hält er fest, dass er sich an die Anweisung des Systemgebers gehalten hat. Somit kann er die Prüfungen des Systemgebers als Nachweis für seine Leistungserklärung nutzen.

Der Schreiner muss keine eigenen Produkteprüfungen durchführen lassen. Allerdings muss er eine *WPK* durchführen und diese in der angemessenen Dokumentation festhalten.

b. Vereinfachtes Verfahren für Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen erfüllen die folgenden Kriterien:

- Unternehmen beliebiger Rechtsform
- Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit
- Weniger als zehn Beschäftigte
- Jahresumsatz oder Jahresbilanz unter drei Millionen Franken

Kleinstunternehmen, die von einer bezeichneten *hEN* erfasste Bauprodukte herstellen, können folgende Vereinfachungen vornehmen:

- Sieht die *hEN* das *AVCP-System 3* oder 4 vor, kann die von der jeweiligen Norm vorgesehene Methode zur Bestimmung des Produkttyps durch andere Methoden ersetzt werden.
- Sieht die *hEN* das *AVCP-System 3* vor, kann auch das *AVCP-System 4* angewendet werden.

Wenn ein Hersteller dieses *vereinfachte Verfahren* in Anspruch nimmt, muss er mit einer angemessenen Dokumentation nachwei-

| [Art. 6 BauPV](#)

→ [Kapitel 5.2.6](#)

→ [Kapitel 5.2.7](#)

sen, dass die oben genannten Voraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Anforderungen der Bauproduktgesetzgebung erfüllt sind.

c. Vereinfachtes Verfahren für nicht in Serie gefertigte Bauprodukte

Dieses *vereinfachte Verfahren* kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- Das Bauprodukt wird von einer *hEN* erfasst.
- Das Bauprodukt wird auf einen besonderen Auftrag hin individuell oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nichtserienfertigung gefertigt.
- Das Bauprodukt wird in einem bestimmten, einzelnen Bauwerk eingebaut.

| Art. 7 BauPV

→ Kapitel 5.2.4

Für solche Bauprodukte kann der Hersteller andere – nicht von der *hEN* vorgegebene – Methoden zur Bestimmung der Produktleistungen anwenden. Der Hersteller muss jedoch sicherstellen, dass die in der Leistungserklärung deklarierten Schwellenwerte oder Klassen der *wesentlichen Merkmale* durch das Bauprodukt ohne Einschränkungen erreicht werden.

Unterliegt ein Bauprodukt, für das ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch genommen wird, den *AVCP-Systemen* 1 oder 1+, muss die *angemessene Dokumentation* von einer notifizierten Stelle überprüft werden.



5.2.9 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Mit einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) wird eine gleichbleibende Fertigungsqualität sichergestellt.

Ein Hersteller muss für jedes Bauprodukt eine WPK einrichten, dokumentieren und aufrechterhalten. Damit stellt er für die deklarierten Produktleistungen eine gleichbleibende Fertigungsqualität sicher. Die WPK muss für die Art und das Verfahren der Produktion geeignet sein – beispielsweise in Bezug auf den Produkttyp und die Fertigungsart.

Ein Hersteller muss in jedem Produktionswerk eine für die WPK verantwortliche Person bestimmen. Das Personal, das die WPK einrichtet, dokumentiert und durchführt, muss ausreichend geschult sein.

Für alle Merkmale des Bauprodukts, die unter die *AVCP-Systeme 3* oder *4* fallen, wird die WPK allein vom Hersteller eingerichtet, dokumentiert und durchgeführt. Eine *notifizierte Stelle* muss dafür nicht beigezogen werden.

Die Anforderungen an die WPK für die Produktion des Bauprodukts werden in der jeweiligen *hEN* beschrieben. Vor dem erstmaligen *Inverkehrbringen* eines Bauprodukts muss der Hersteller dokumentieren, wie er das Produkt herstellt und wie seine WPK aussieht. Diese Dokumentation der WPK muss in den *AVCP-Systemen 1+*, *1* und *2+* von einer notifizierten Stelle zertifiziert werden.

Die Ergebnisse der Inspektionen und Zertifizierungsaudits müssen aufgezeichnet werden – genauso, wie allfällige Massnahmen als Folge von nicht eingehaltenen Kontrollwerten oder -kriterien. Alle diese Informationen müssen für den im Ablauf der WPK des Herstellers festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden.

5.2.10 Technische Dokumentation

In der technischen Dokumentation werden alle Dokumente für die Erstellung einer Leistungserklärung zusammengestellt. Darin wird die Einhaltung sämtlicher Punkte des angewendeten AVCP-Systems dokumentiert.

Als Grundlage für die Erstellung der Leistungserklärung enthält die *technische Dokumentation* insbesondere die folgenden Elemente:

- Prüfberichte (der eigenen oder einer externen Prüfstelle) zur Bewertung der Leistung; Gutachten oder Dokumentation alternativer Verfahren, falls von solchen Gebrauch gemacht wurde und diese nach Norm zulässig sind (Feststellung der Leistung eines Bauprodukts mittels Berechnungen oder Wertetabellen)
- Bei *vereinfachtem Verfahren*: *angemessene Dokumentation*
- Dokumentationen oder Nachweise zur *WPK*
- Zertifikate und Nachweise von *notifizierten Stellen* (je nach *AVCP-System*)

| Art. 10 BauPV

→ Kapitel 5.2.6

→ Kapitel 5.2.8

→ Kapitel 5.2.9

→ Kapitel 5.2.7

Die technische Dokumentation von Bauprodukten wird nicht an den Kunden abgegeben. Sie muss vom Hersteller aber zusammen mit der Leistungserklärung während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. Die Marktüberwachungsbehörde kann die technische Dokumentation allerdings herausverlangen.

5.2.11 Bereitstellen der Leistungserklärung

Die Leistungserklärung muss dem *Verwender* in Papierform oder als Datei zur Verfügung gestellt werden. Ab dem letzten *Inverkehrbringen* des Bauprodukts muss die Leistungserklärung vom Hersteller während zehn Jahren unverändert aufbewahrt werden.

Die Leistungserklärung muss dem Kunden zusammen mit dem Produkt zur Verfügung gestellt werden – in Papierform und/oder als Datei. Wünscht der Kunde die Leistungserklärung in Papierform, so hat der Hersteller für einen entsprechenden Ausdruck zu sorgen.

| [Art. 9 Abs. 1 BauPV](#)

Wer das entsprechende Bauprodukt erworben hat, muss die dazugehörige Leistungserklärung einsehen können. Leistungserklärungen können indessen auch weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

Zulässig sind die folgenden Formen:

a. Lieferung der Leistungserklärung in Papierform

In oder auf der Verpackungseinheit.

b. Zustellung der Leistungserklärung als Datei

Beispielsweise per E-Mail mit der Auslieferungsbestätigung.

c. Einsicht der Leistungserklärung auf der Webseite des Herstellers

Ein Hersteller kann die Leistungserklärung auch auf der eigenen Webseite bereitstellen. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Link zu den entsprechenden Inhalten auf dem Produkt, auf der Verpackung oder in den weiteren Unterlagen ersichtlich ist. Die Leistungserklärung muss während zehn Jahren unverändert auf der Webseite auffindbar sein. Die Website ist so zu konzipieren, dass jede Leistungserklärung rasch und unmissverständlich einem spezifischen Produkt zugeordnet werden kann (beispielsweise mit einer Nummerierung der Leistungserklärung).

| [Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 157/2014](#)

Die Leistungserklärung muss dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Publikation von Kontaktdaten, unter denen der Kunde weiterführende Informationen verlangen kann, genügt demnach nicht.

d. Einsicht der Leistungserklärung auf einer für diesen Zweck vorgesehenen, externen Webseite

Das Bereitstellen der Leistungserklärung kann vom Hersteller auch an eine externe Dienstleistungsfirma delegiert werden, die die unter Abschnitt c. aufgeführten Vorschriften erfüllt. Der Link zu den entsprechenden Inhalten muss auf dem Produkt, auf der Verpackung oder in den weiteren Unterlagen ersichtlich sein.

Der Hersteller bleibt dafür verantwortlich, dass die Leistungserklärung fortlaufend verfügbar ist.

Praxistaugliche Lösungen

Diese Informationen können auf der firmeneigenen Webseite veröffentlicht oder einem auf die Publikation und das Aufbewahren von Leistungserklärungen spezialisierten Unternehmen anvertraut werden. QR-Codes bzw. Links zu einer Webseite mit den betreffenden Informationen können auf dem Produkt, auf dem Lieferschein oder auf der Verpackung angebracht werden.



5.3 Die Europäische Technische Bewertung (ETA)

Ist ein Bauprodukt nicht oder nicht vollständig von einer hEN erfasst, so kann mit einer ETA für ein Bauprodukt eine Leistungserklärung erstellt werden.

5.3.1 Definition

Eine Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment, *ETA*) ermöglicht es dem Hersteller, für sein Bauprodukt eine Leistungserklärung zu erstellen. Damit kann er sein Produkt ohne weitere Anforderungen in der Schweiz sowie in allen Mitgliedstaaten der EU und des EWR auf dem Markt bereitstellen. Ein Bauprodukt, für das eine ETA ausgestellt worden ist, gehört somit zum *harmonisierten Bereich*.

Eine ETA wird von einer Technischen Bewertungsstelle (Technical Assessment Body, *TAB*) auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments (European Assessment Document, *EAD*) erstellt. Als *harmonisierte technische Spezifikation* wird eine ETA freiwillig und nur auf Antrag des Herstellers ausgestellt.

Eine ETA enthält wichtige Informationen für das Erstellen der Leistungserklärung:

- Allgemeine Beschreibung des Bauprodukts
- *Verwendungszweck(e)*
- Zu erklärende Leistungen (Stufen oder Klassen) in Bezug auf die *wesentlichen Merkmale*
- Anzuwendendes *AVCP-System*

| Art. 20 BauPV

5.3.2 Der Weg zu einer ETA

Ist ein Bauprodukt nicht oder nicht vollständig von einer *hEN* erfasst und will der Hersteller eine Leistungserklärung erstellen, kann er bei einer *TAB* eine *ETA* beantragen. Dazu reicht der Hersteller bei der *TAB* zusammen mit seinem Antrag ein technisches Dossier über das betreffende Bauprodukt ein.

| Art. 17 BauPV

Hersteller und *TAB* schliessen eine Vereinbarung zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit ab. Zum Schutz vertraulicher Informationen kann der Hersteller bei der zuständigen *TAB* angeben, welche Abschnitte der Produktbeschreibung vertraulich sind und nicht öffentlich gemacht werden dürfen. Vertrauliche Informationen sollten in getrennten Anhängen einer *ETA* aufgeführt werden.

Die *TAB* prüft den Antrag und legt je nach Bauprodukt das weitere Vorgehen fest:

- a. Das Bauprodukt ist ganz von einer hEN erfasst.**
- b. Das Bauprodukt ist ganz von einem EAD erfasst.**
- c. Das Bauprodukt ist nicht oder nicht ganz von einem EAD erfasst.**

Im Fall a. wird keine ETA erstellt. Eine Leistungserklärung ist wie in Kapitel 5.2 beschrieben aufgrund der hEN zu erstellen. Ist das Bauprodukt jedoch nicht vollständig von einer hEN erfasst, kann die TAB eine ETA ausstellen. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Fällen b. und c.

Im Fall b. informiert die TAB die EOTA als Organisation Technischer Bewertungsstellen und das BBL über den Inhalt des Antrags und über die Fundstelle des bezeichneten Rechtsakts, der das anzuwendende AVCP-System festlegt. Die TAB informiert auch, wenn kein entsprechender Rechtsakt vorliegt. Nachdem der Hersteller sein technisches Dossier eingereicht hat, wird zwischen der TAB und dem Hersteller eine Vereinbarung zur Erstellung der ETA geschlossen. Die TAB arbeitet die ETA auf der Grundlage des bereits bezeichneten EAD aus. Anschliessend kann der Hersteller eine Leistungserklärung auf der Basis der ETA erstellen.

Eine Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung (European Technical Assessment Guideline, ETAG), die nach bisherigem Recht als Grundlage für die Erteilung Europäischer Technischer Zulassungen veröffentlicht wurde, kann als EAD verwendet werden – falls die ETAG nicht angepasst werden muss. Ist eine Anpassung notwendig, muss sie in ein EAD überführt werden.

| Art. 17 Abs. 3 und 4 BauPV;
Art. 37 Abs. 3 BauPG

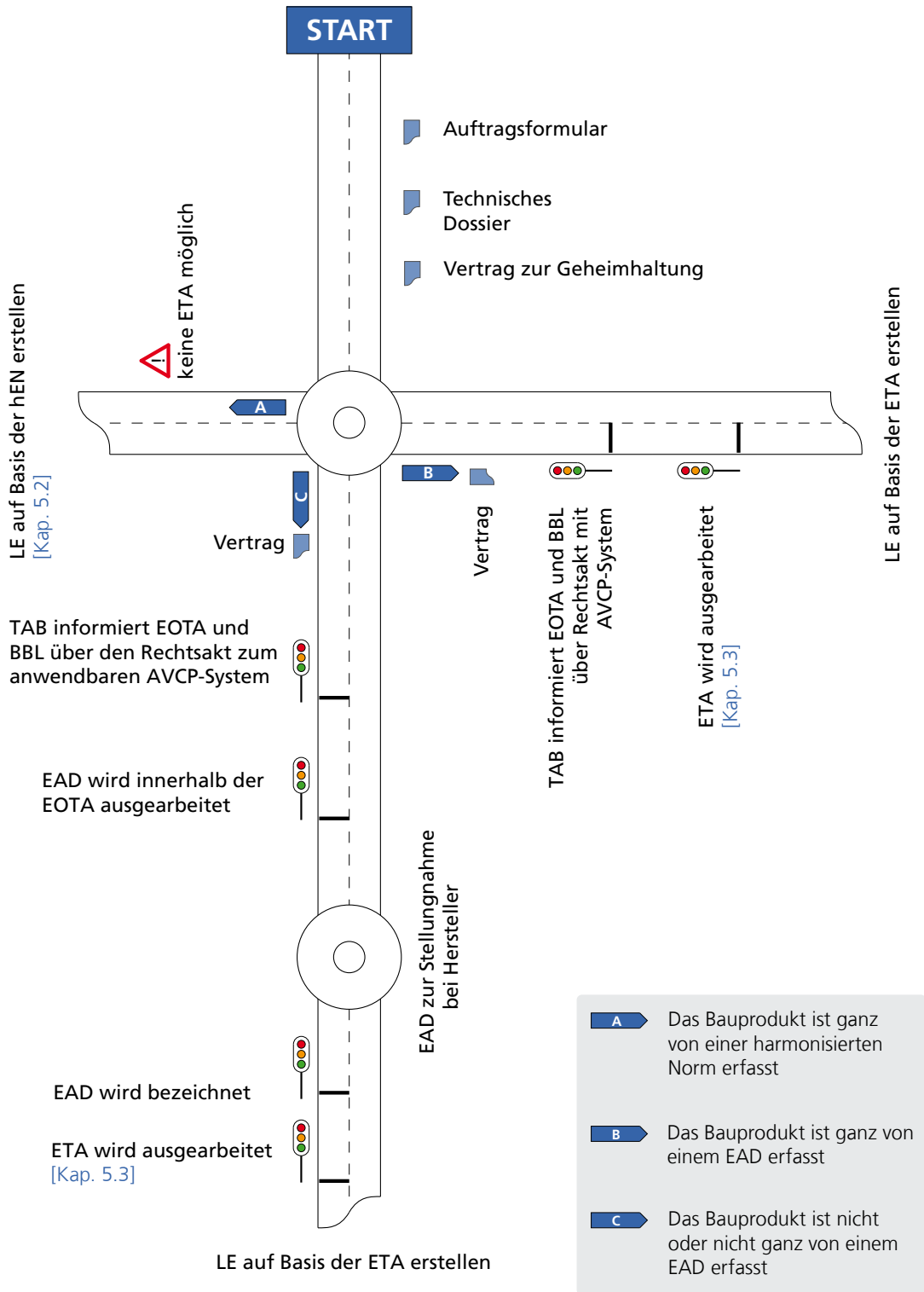
Link zu den EAD

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/europaeische-technische-bewertung.html>

Im Fall c. informiert die TAB die EOTA und das BBL über den Inhalt des Antrags, nachdem der Hersteller diesen zusammen mit seinem technischen Dossier eingereicht hat. Zwischen der TAB und dem Hersteller wird eine Vereinbarung zur Erstellung der ETA geschlossen, die das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des EAD enthält. Da in diesem Fall das Bauprodukt von keinem EAD erfasst ist, wird dieses in Zusammenarbeit zwischen der vom Hersteller beauftragten TAB sowie weiterer TAB in der EOTA ausgearbeitet und dem Hersteller zur Stellungnahme unterbreitet. Ist das EAD fertiggestellt, arbeitet die beauftragte TAB die ETA auf Grundlage des EAD aus. Anschliessend kann der Hersteller eine Leistungserklärung auf der Basis der ETA erstellen.

Auch für Bauprodukte, die nur teilweise von einer hEN erfasst sind, kann eine ETA erstellt werden. Dieser Fall trifft beispielsweise dann zu, wenn ein Bauprodukt zwar von einer hEN erfasst ist, der Hersteller aber für weitere – in der hEN nicht vorgesehene – *wesentliche Merkmale* eine Leistung deklarieren möchte.

| Art. 13 BauPG



6 Bevollmächtigter



Gemäss Bauproduktengesetzgebung nimmt ein Bevollmächtigter im Namen des Herstellers bestimmte gesetzliche Aufgaben wahr. Damit unterscheidet sich ein Bevollmächtigter nach der Bauproduktengesetzgebung von einer bevollmächtigten Person nach Zivilrecht. Die Ernennung eines Bevollmächtigten ist freiwillig.

Die Beauftragung eines Bevollmächtigten ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Hersteller seinen Sitz ausserhalb von Europa hat und seine Bauprodukte in der Schweiz oder in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR verkaufen möchte: Der Bevollmächtigte wird zur Ansprechperson für die zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

Der Bevollmächtigte muss in der Schweiz, in der EU oder im EWR ansässig sein. Mit einer schriftlichen Vollmacht muss ihm der Hersteller die folgenden Aufgaben übertragen, damit er in der Leistungserklärung aufgeführt werden kann:

| [Art. 12 BauPV](#)

- Der Bevollmächtigte hält die Leistungserklärung und die *technische Dokumentation* für die Marktüberwachungsbehörde während mindestens 10 Jahren bereit.
- Der Bevollmächtigte händigt der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen aus.
- Der Bevollmächtigte arbeitet bei allen Massnahmen zur Abwendung von Risiken mit der Marktüberwachungsbehörde zusammen.

Die Erstellung der technischen Dokumentation gehört nicht zu den Aufgaben eines Bevollmächtigten; sie muss vom Hersteller vorgenommen werden.

Praxisbeispiele

Ein kanadischer Hersteller verkauft seine Bauprodukte in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern, indem er diese Produkte direkt an unterschiedliche Importeure liefert. Weil der Hersteller die Zusammenarbeit mit den Behörden vereinfachen möchte, stellt er für einen Rechtsanwalt in der Schweiz eine Vollmacht aus: Er beauftragt den Rechtsanwalt, die Leistungserklärung und die *technische Dokumentation* aufzubewahren und in seinem Namen mit allen Marktüberwachungsbehörden in der Schweiz, in der EU und im EWR zusammenzuarbeiten. Der Hersteller führt den Namen des Bevollmächtigten in seiner Leistungserklärung auf.

7 Händler



Der Händler ist eine natürliche oder juristische Person, die – neben dem Hersteller oder dem Importeur – ein Bauprodukt in der Schweiz, in der EU oder im EWR auf dem Markt bereitstellt.

| Anhang 1 Kapitel 16 Abschnitt V Ziff. 6
Bst. a MRA

| Art. 13 BauPV

7.1 Weitergabe der Leistungserklärung

Der Händler ist wie die anderen *Wirtschaftsakteure* in der Liefer- und Vertriebskette dafür verantwortlich, dass die Informationen zu den Produktleistungen vollständig, zuverlässig und unverändert an den Kunden gelangen.

| Art. 9 Abs. 1 BauPV

→ Kapitel 5.2.11

Die Leistungserklärung muss in gedruckter Form, per E-Mail oder auf einer Webseite zur Verfügung gestellt werden. Das Bereitstellen der Leistungserklärung auf einer Webseite wird in der Praxis durch den Hersteller erfolgen, weil der entsprechende Link auf der Verpackung oder auf dem Produkt vorhanden sein muss.

Für den Verkauf in der EU und im EWR muss zusätzlich die CE-Kennzeichnung angebracht werden.

→ Kapitel 5.1.2 b.

Nimmt der Händler Produkte aus der Verpackung und verkauft diese einzeln, so muss er sicherstellen, dass die Leistungserklärung bzw. der entsprechende Link dennoch an den Kunden gelangt.

Verlangt der Kunde des Händlers – also der *Verwender* oder ein weiterer Händler – eine Leistungserklärung in gedruckter Form, so muss der Händler für einen entsprechenden Ausdruck sorgen.

| Art. 9 Abs. 3 BauPV

Die Leistungserklärung muss in mindestens einer Amtssprache der Schweiz abgefasst sein.

| Art. 9 Abs. 6 BauPV
| Art. 10 Abs. 9 BauPV

Die Sicherheitsinformationen und die Gebrauchsanleitung müssen in der Amtssprache des Landes oder des Landesteils zur Verfügung gestellt werden, in dem das Bauprodukt voraussichtlich verwendet wird.

Praxisbeispiel

Ein Händler erhält von einem Hersteller einen neuen Bauprodukttyp zum Vertrieb. Der Händler vergewissert sich beim Wareneingang, ob die erforderlichen Dokumente in den erforderlichen Sprachen mitgeliefert werden. Die Leistungserklärung ist in Deutsch vorhanden, die Bedienungsanleitung sowie die Sicherheitsinformationen in Deutsch, Französisch und Italienisch. Damit kann der Händler das Bauprodukt in der ganzen Schweiz verkaufen.

Werden mehrere Einheiten von einem Bauprodukt an den gleichen Kunden geliefert, so muss je Los nur eine Leistungserklärung geliefert werden.

| Art. 9 Abs. 2 BauPV

Praxisbeispiele

Zement ist ein Bauprodukt, das von der *hEN* SN EN 197-1:2011 erfasst ist. Der Hersteller muss eine Leistungserklärung erstellen und mit dem Produkt mitliefern.

Ein Händler kauft Zement in grossen Mengen; die Säcke werden auf Paletten in sein Lager geliefert. Die notwendigen Dokumente zum Bauprodukt wurden vom Hersteller an jeder Palette angebracht. Der Händler verkauft die Zementsäcke in einzelnen Einheiten an verschiedene Kunden. Er ist dafür verantwortlich, dass die Leistungserklärung und alle weiteren sicherheitsrelevanten Dokumente jeder einzelnen Lieferung beiliegen und seine Kunden erreichen.

Werden einem Kunden 100 Einheiten des gleichen Produkts in drei Lieferungen geliefert, so ist es ausreichend, diesem Los von 100 Einheiten ein Exemplar der Leistungserklärung beizufügen oder dafür auf eine Webseite zu verweisen.

7.2 Kontroll- und Korrekturpflicht

Der Händler *stellt* nur Bauprodukte *auf dem Markt bereit*, die korrekt *in Verkehr gebracht* wurden. Dazu sind vor allem die folgenden Fragen zu klären:

- Ist eine Leistungserklärung erforderlich? Falls ja, gibt es Grund zur Annahme, dass die Leistungserklärung nicht korrekt erstellt ist?
- Gibt es Grund zur Annahme, dass das Bauprodukt der Leistungserklärung nicht entspricht?
- Wurden eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt, falls dies erforderlich ist?
- Sind die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in der richtigen Sprache verfasst?
- Gibt es Grund zur Annahme, dass mit dem Bauprodukt ein Risiko verbunden ist?
- Sind der Hersteller und gegebenenfalls der Importeur ihrer Pflicht nachgekommen, das Produkt wie folgt zu kennzeichnen:
 - Identifizierung des Bauprodukts (z. B. Typennummer)
 - Name, Handelsname oder Marke, Kontaktanschrift des Herstellers
 - Name und Kontaktanschrift des Importeurs

→ Kapitel 2.3 und Kapitel 4

→ Kapitel 5.1.2

→ Kapitel 3.4

→ Kapitel 5.1.1

→ Kapitel 5.1.2

→ Kapitel 8.1

Wareneingangskontrolle

Der Händler vergewissert sich beim Wareneingang anhand der beigelegten Dokumente, ob das Bauprodukt korrekt *in Verkehr gebracht* wurde.

| Art. 13 Abs. 1 BauPV

Hat der Händler Grund zur Annahme, dass das Bauprodukt nicht korrekt in Verkehr gebracht wurde, so stellt er das Produkt nicht *auf dem Markt* bereit. Ist mit dem Produkt zusätzlich ein Risiko verbunden, so informiert er ausserdem den Hersteller oder den Importeur sowie die Marktüberwachungsbehörde.

→ Kapitel 11

7.3 Der Händler als Quasi-Hersteller

Stellt ein Händler ein Bauprodukt unter seinem eigenen Namen *auf dem Markt bereit*, so dass der ursprüngliche Hersteller nicht mehr ersichtlich ist, hat er die Pflichten des Herstellers zu erfüllen. Er gilt dann als Hersteller des Produkts. Damit muss er auch die Leistungserklärung in seinem Namen erstellen.

| Art. 10 Abs. 2 BauPG

→ Kapitel 5

Ein Händler wird auch dann zum Hersteller, wenn er das Bauprodukt so abändert, dass es nicht mehr die gleichen Leistungen aufweist wie das ursprüngliche Produkt.

Einfache Veränderungen der Abmessung eines Bauprodukts (Zuschnitt, Kommissionierung) und eine allfällige Bearbeitung der Schnittkanten gelten in der Regel nicht als grundlegende Änderung. Der Händler sollte die Frage beantworten, ob durch die Bearbeitung die ursprünglich vom Hersteller zugesicherten Eigenschaften verändert werden, die auf der Leistungserklärung festgehalten sind. In diesem Fall wird der Händler zum Hersteller eines neuen Bauprodukts.

7.4 Vorschriften zu Lagerung und Transport

Der Händler stellt sicher, dass ein Bauprodukt durch die Lagerung oder den Transport nicht derart verändert wird, dass es nicht mehr der Leistungserklärung entspricht.

| Art. 11 Abs. 6 BauPV



8 Importeur



Ein Importeur unterliegt den gleichen Pflichten wie ein Händler, weshalb das vorhergehende Kapitel 7 ebenfalls zu beachten ist. Darüber hinaus hat ein Importeur weitergehende Pflichten, die in diesem Kapitel beschrieben werden.

| Art. 11 BauPV

Zu beachten sind auch die Abs. 2, 3, 10 und 11 von Art. 10 BauPV

Ein Importeur im Sinne der Bauproduktgesetzgebung und des MRA ist jede in der Schweiz, in der EU oder im EWR ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus einem Drittstaat auf dem Markt der Schweiz, der EU oder des EWR *in Verkehr bringt*. Die folgenden Informationen richten sich an Importeure mit Sitz in der Schweiz, die die schweizerische Bauproduktgesetzgebung anwenden. Wer ein Bauprodukt aus einem EU-Mitgliedstaat in der Schweiz *auf dem Markt bereitstellt*, ist nicht Importeur, sondern Händler.

Praxisbeispiel

Ein Unternehmen, das Wandhydranten nach SN EN 671-1:2012 aus der Volksrepublik China für den Weiterverkauf in der Schweiz, in der EU oder im EWR in die Schweiz einführt, ist ein Importeur.

Kauft das Unternehmen dieselben Wandhydranten nach SN EN 671-1:2012 bei einem slowakischen Importeur ein, so ist dieses Unternehmen ein Händler – da der slowakische Importeur das Bauprodukt bereits in der EU, im EWR oder in der Schweiz *in Verkehr gebracht* hat.

8.1 Pflichten vor dem Inverkehrbringen

Der Importeur erfüllt alle Pflichten des Händlers gemäss Kapitel 7. Zusätzlich dazu hat der Importeur die folgenden Pflichten:

8.1.1 Kontrolle der Herstellerpflichten

Bevor ein Importeur ein Bauprodukt *in Verkehr bringt*, überprüft er, ob der Hersteller die Anforderungen der Bauproduktgesetzgebung erfüllt hat. Diese Kontrolle geht weiter als jene des Händlers, da der Hersteller in seinem Domizilland die Bauproduktgesetzgebung oder die äquivalente europäische Bauprodukteverordnung nicht anwenden muss.

| Art. 11 Abs. 2 BauPV

Die Kontrolle umfasst die folgenden Punkte:

- Ist eine Leistungserklärung erforderlich? Falls ja, wurde sie vom Hersteller korrekt und in einer Amtssprache erstellt?
- Sind die Anforderungen aus anderen Gesetzgebungen erfüllt?
- Wurden alle erforderlichen Dokumente wie Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt?
- Sind Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in der richtigen Sprache verfasst?
- Ist das Bauprodukt korrekt gekennzeichnet?

→ Kapitel 4

→ Kapitel 2.4

→ Kapitel 5.1.2

→ Kapitel 3.4

→ Kapitel 5.1.2 und 8.1.2

8 Importeur

- Hat der Hersteller die *technische Dokumentation* erstellt?
- Hat der Hersteller das erforderliche *AVCP-System* durchgeführt?

→ Kapitel 5.2.10
→ Kapitel 5.2.7

Hat der Hersteller keine Leistungserklärung erstellt, obwohl diese gesetzlich vorgeschrieben ist, so kann das Produkt vom Importeur nicht *in Verkehr gebracht* werden.

Der Importeur kann selbst zum «*Quasi-Hersteller*» werden und damit sämtliche Rechte und Pflichten des Herstellers übernehmen. In diesem Fall erstellt er auch eine eigene Leistungserklärung.

→ Kapitel 7.3

→ Kapitel 1.3.1 a.

Der Importeur kann sich vom Hersteller als Bevollmächtigter bezeichnen lassen und damit bestimmte Aufgaben für den Hersteller erfüllen.

→ Kapitel 6

8.1.2 Kennzeichnung des Produkts

Der Importeur gibt seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder die Marke sowie die Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt an. Falls dies nicht möglich ist, fügt er diese Angaben auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen an.

| Art. 11 Abs. 4 BauPV

8.2 Pflichten nach dem Inverkehrbringen

Nach dem *Inverkehrbringen* des Bauprodukts ist der Importeur für die Sicherstellung der Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der erklärten Leistung des Bauprodukts verantwortlich. Er verpflichtet sich dazu, eigene Untersuchungen anzustellen, Stichproben zu nehmen sowie allenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der *nichtkonformen* Produkte und der Produkterückrufe zu führen – soweit dies erforderlich ist. Der Importeur informiert die Händler über diese Überwachungen.

| Art. 11 Abs. 7 BauPV

Hat der Importeur Grund zur Annahme, dass ein Hersteller seine Pflichten nicht (korrekt) wahrgenommen hat, so darf er das Bauprodukt nicht in Verkehr bringen. Stellt der Importeur fest, dass mit dem Produkt ein Risiko verbunden ist, so informiert er den Hersteller sowie die Marktüberwachungsbehörde.

→ Kapitel 11

Der Importeur bewahrt eine Kopie der Leistungserklärung während 10 Jahren auf. Er stellt zudem sicher, dass die Marktüberwachungsbehörde bei Bedarf Zugang zur *technischen Dokumentation* erhält.

Teil 3: Informationen für Verwender



9 Auswirkungen für den Verwender



Die Bauproduktegesetzgebung sieht keine direkten Pflichten für Verwender vor. Durch die Vorschriften für Hersteller sind insbesondere die Planer als Mitverantwortliche für den Bauprozess indirekt von der Bauproduktegesetzgebung betroffen.

Verwender sind alle Personen, die Bauprodukte verwenden. Auch Konsumenten sind Verwender von Bauprodukten. Die Verwendung kann beispielsweise die folgenden Tätigkeiten umfassen:

- Planung von Bauwerken
- Beschaffung von Bauprodukten zum Einbau in Bauwerke
- Einbau, Montage oder Installation von Bauprodukten in Bauwerke
- Inbetriebnahme von Bauprodukten als Bestandteile von Bauwerken
- Nutzung (auch Miete) und Wartung von Bauwerken mit eingebauten Bauprodukten

→ Siehe Grafik in Kapitel 1.2 und Kapitel 1.3.2

9.1 Vereinbarkeit der Leistungen der Bauprodukte mit den Anforderungen an das Bauwerk

Die Bauproduktegesetzgebung soll die Vergleichbarkeit der Bauprodukte gewährleisten. Indem keine doppelten Nachweise erforderlich sind, sollen ausserdem technische Handelshemmnisse vermieden werden. Damit wird die Auswahl an Bauprodukten für den Verwender vergrössert.

Um doppelte Nachweise zu vermeiden, werden Leistungen in Bezug auf die *wesentlichen Merkmale* von Bauprodukten im *harmonisierten Bereich* nur so angegeben, wie dies in der *hEN* vorgesehen ist.

→ Kapitel 5.2.5 a

Die Leistungen der Bauprodukte bestimmen in ihrer Summe die Leistungen des Bauwerks. Der Verwender muss deshalb sicherstellen, dass er die Anforderungen an die Bauprodukte und das Bauwerk so festlegt, dass sie mit den deklarierten Leistungen in der Leistungserklärung nachgewiesen werden können.

9.2 Auswirkungen für die Bauplanung

Alle Verwender – also auch Planer – müssen wissen, wie sie auf dem Markt vorhandene Bauprodukte bewerten und beschaffen können. Der Verwender sollte ausschliesslich Bauprodukte auswählen, die die gesetzlichen und technischen Anforderungen an das geplante Bauwerk erfüllen. Er sollte deshalb solche Bauprodukte ausschreiben, die für die vorgesehene Verwendung benötigte Leistungen auch aufweisen. Die Leistungen der *wesentlichen Merkmale* eines Bauprodukts sollten dabei gemäss der entsprechenden *harmonisierten technischen Spezifikation* ausgeschrieben werden.

Auch wenn die Bauproduktegesetzgebung keine Vorschriften für Verwender enthält, betrifft sie insbesondere Planer indirekt in verschiedener Weise. Dies soll anhand der sechs Planungsphasen nach SIA-Norm 112:2014 (SN 509 112) aufgezeigt werden.

| SIA-Norm 112:2014

Die Auswirkungen für Planer nach SIA Phasen

nach SIA 112:2014



Praxisbeispiel

Ein Architekt schreibt für den inneren und äusseren Gästebereich eines Restaurants einen keramischen Bodenbelag nach der hEN SN EN 14411:2012 aus. Für die Fliese fordert der Planer in seinen Submissionsunterlagen eine Rutschfestigkeit von «R11», da für innen und aussen die gleiche Fliese verwendet werden soll. Diese Kennzeichnung gilt für einen erhöhten Haftreibungswert.

Ein Hersteller hat solche Fliesen im Sortiment und kann dafür eine entsprechende Leistungserklärung vorweisen. Verwendungszweck nach Leistungserklärung: Wand- und Bodenfliese für innen und/oder aussen in Gebäuden und Industriebauten. Im Rahmen der massgebenden Prüfung (CEN/TS 16165) wird für das Produkt die Rutschfestigkeit von «R11» attestiert.

Der Plattenleger sieht in der Leistungserklärung, dass die Fliese für den Innen- und Aussenbereich geeignet ist. Ausserdem weist die Fliese gemäss Leistungserklärung die geforderte Rutschfestigkeit auf.

Anhand der Leistungserklärung und der Verlegeanleitung lässt sich nachweisen, dass die gesetzlichen und planerischen Anforderungen an den eingebauten keramischen Plattenbelag erfüllt sind.

9.3 Auswirkungen für Handwerksbetriebe

Handwerksbetriebe, die Bauprodukte *verwenden*, sollten die wichtigsten Grundsätze der Gesetzgebung kennen. Sie sollten wissen, wie sie die Leistungen von auf dem Markt vorhandenen Bauprodukten eruieren können.

Ein auf dem Markt erhältliches Bauprodukt lässt sich nicht automatisch auch in jedem Bauwerk einsetzen. Der Handwerker muss jene Produkte auswählen, die seinen Anforderungen sowie den gesetzlichen und planerischen Anforderungen an das Bauwerk genügen. Als Verwender muss er sich an die Verwendungshinweise und die Sicherheitsinformationen des Herstellers halten, damit das Bauprodukt im Bauwerk sicher ist.

Mit der Leistungserklärung kann das Bauprodukt eindeutig identifiziert werden. Die Leistungserklärung deklariert verbindlich die Leistungen des Bauprodukts. Der Handwerksbetrieb kann damit überprüfen, ob das erhaltene Produkt mit den bestellten Leistungseigenschaften übereinstimmt. Im Schadensfall an einem Bauprodukt dient die Leistungserklärung der Beweisführung.

Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen sind nicht für jedes Bauprodukt erforderlich. Für einige Bauprodukte sind darin jedoch wichtige Informationen zum Einbau und zur Handhabung enthalten.

→ Kapitel 5.2.11

Handwerksbetriebe als Hersteller

Stellt ein Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes selbst Bauprodukte her, ist das Unternehmen nicht *Verwender*, sondern Hersteller. Kapitel 5 zeigt die Pflichten für Bauproduktehersteller auf.

Unternehmen, die Bauprodukte selbst herstellen und einbauen, sind unter Umständen vom Erstellen einer Leistungserklärung ausgenommen (Kap. 5.2.4). In anderen Fällen gibt es Möglichkeiten für ein *vereinfachtes Verfahren* (Kap. 5.2.8).

Praxisbeispiele

Ein Gipser kauft für ein Bauprojekt unter anderem Gipskartonplatten, Material für das Verspachteln der Fugen und Metallprofile für die Unterkonstruktion von Trennwänden. Alle genannten Bauprodukte fallen in den *harmonisierten Bereich*. Die jeweiligen Hersteller haben dafür Leistungserklärungen erstellt und ihrem Kunden zur Verfügung gestellt. Als Verwender setzt der Gipser die Bauprodukte gemäss dem deklarierten *Verwendungszweck*, der Montageanleitung und den Sicherheitsanforderungen ein. Für das Endprodukt – eine auf der Baustelle hergestellte Trennwand im Innenbereich – muss der Gipser keine Leistungserklärung erstellen.

Ein Sanitärmonteur kauft Kupferrohre, Wandklosetts und Waschbecken sowie weitere verschiedene Sanitärausstattungsgegenstände. Alle erwähnten Produkte fallen in den harmonisierten Bereich. Die Hersteller haben für ihre Produkte jeweils eine Leistungserklärung erstellt und mitgeliefert. Der Sanitärmonteur ist für die *Verwendung* der Bauprodukte verantwortlich: Er verbaut nur Produkte, die gemäss der Leistungserklärung sowie den Einbau- und Sicherheitsinformationen den gesetzlichen Bauvorschriften und den Vorgaben des Planers entsprechen. So obliegt es dem Sanitärmonteur als Verwender, den richtigen Durchmesser der Kupferleitungen zu bestimmen – und nicht dem Hersteller.

Ein Zimmereibetrieb, der in der eigenen Leimholzfertigung Brett- oder Balkenschichtholz fertigt, hat als Hersteller von Bauprodukten Kapitel 5 zu beachten.

Erstellt der Zimmereibetrieb aus den eigenen Bauprodukten aber auch Holzbauwerke, so ist er zugleich Hersteller und Verwender von Bauprodukten. Er kann dann möglicherweise eine Ausnahme zur Pflicht der Erstellung einer Leistungserklärung (Kapitel 5.2.4) oder eine Vereinfachung (Kapitel 5.2.8) in Anspruch nehmen.

Wird das Brett- oder Balkenschichtholz zugekauft, um daraus ein Holzbauwerk zu erstellen, so ist der Zimmereibetrieb nur Verwender von Bauprodukten.

9.4 Auswirkungen für den Konsumenten

Ein Konsument kann zu verschiedenen Kategorien von Marktteilnehmern gehören – je nachdem, ob er als Bauherr ein Einfamilienhaus bauen lässt, ob er selbst als Heimwerker ein Zimmer ausbaut oder ob er als Mieter auf die Sicherheit seiner Wohnung vertraut.

Kategorien von Konsumenten

- Bauherr eines Einfamilienhauses
- Heimwerker, der sein Haus ausbaut
- Heimwerker, der eigene Bauprodukte herstellt, um sie in seinem Haus zu verbauen
- Nutzer eines Bauwerks

a. Bauherr eines Einfamilienhauses

Ein Bauherr, der sein Einfamilienhaus erbauen lässt, ist in der Regel nicht von der Bauproduktegesetzgebung betroffen.

Ein Bauherr, der selbst einen Umbau plant, Ausschreibungen macht, Offerten bestellt und für gewisse Bautätigkeiten Handwerker engagiert, gilt als Planer.

→ Kapitel 9.2

b. Heimwerker, der sein Haus ausbaut

Ein Heimwerker, der Bauprodukte einkauft und in seinem Haus verbaut, ist ein *Verwender*. Die Auswirkungen der Bauproduktegesetzgebung wirken sich gleich aus wie auf einen Handwerksbetrieb.

→ Kapitel 9.3

c. Heimwerker, der eigene Bauprodukte herstellt

Ein Heimwerker, der für die eigene *Verwendung* selbst Bauprodukte herstellt, ist nicht von der Bauproduktegesetzgebung erfasst. Weil seine Produkte nie in den Handel gelangen, müssen dafür auch keine Leistungserklärungen erstellt werden.

d. Nutzer eines Bauwerks

Ein Nutzer von Bauwerken ist beispielsweise der Mieter einer Wohnung. Ebenso ist auch ein Fussgänger auf dem Trottoir ein Nutzer eines Bauwerks (der Strasse).

Konsumenten als Nutzer von Bauwerken dürfen auf die Sicherheit des Bauwerks und des Bauprodukts vertrauen. Die Sicherheit von Bauwerken ist nicht Teil der Bauproduktegesetzgebung, sondern in den Baugesetzen der Kantone und in den Normen für die Erstellung von Bauwerken geregelt.

Die Bauproduktegesetzgebung ist der Baugesetzgebung eine Stufe vorgelagert: Sie betrifft das *Inverkehrbringen* eines Produkts, das später in einem Bauwerk verbaut wird. Sobald ein Produkt eingebaut ist, ist die Bauproduktegesetzgebung nicht mehr massgebend. Ist beispielsweise ein Fenster einer Mietwohnung beschädigt, gilt dies als Mangel des Bauwerks.

Teil 4: Zusatzinformationen



10 Notifizierte Stelle



Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit müssen je nach anzuwendendem AVCP-System bezeichnete notifizierte Stellen beigezogen werden.

In Kapitel 5.2.7 und Kapitel 5.2.9 wird beschrieben, wie die *Leistungsbeständigkeit* von Bauprodukten sichergestellt wird. Je nach *AVCP-System*, das in der entsprechenden *hEN* oder *ETA* angegeben ist, müssen für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit *notifizierte Stellen* beigezogen werden.

→ Kapitel 5.2.7

→ Kapitel 5.2.9

Bezeichnete notifizierte Stellen

Eine *notifizierte Stelle* ist befugt, als unabhängiger Dritter Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der *Leistungsbeständigkeit* von Bauprodukten gemäss BauPG wahrzunehmen. Die genauen Aufgaben der notifizierten Stellen je nach anzuwendendem AVCP-System sind in Kapitel 5.2.7 erläutert.

| Art. 15 BauPG

| Art. 21ff BauPV

Eine Notifizierung bezieht sich jeweils auf genau die *hEN*, für die sich eine notifizierte Stelle notifizieren lässt. Eine notifizierte Stelle kann also nicht für jedes Bauprodukt im *harmonisierten Bereich* die Prüfungen und Zertifizierungen übernehmen.

Die EU führt das NANDO-System, in dem alle notifizierten Stellen in der Schweiz, in der EU und im EWR aufgelistet sind. Darin kann ein Hersteller nach einer Stelle suchen, die für genau die *hEN* notifiziert wurde, die auf sein Bauprodukt anwendbar ist.

NANDO-System:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando>

Notifizierte Stellen werden in der Schweiz vom BBL bezeichnet – nach einer Akkreditierung durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS). Eine Stelle gilt als notifiziert, sobald sie im NANDO-System der EU eingetragen wurde und die 60-tägige Einsprachefrist nach Art. 11 *MRA* unverwendet abgelaufen ist oder der Notifizierung seitens der EU ausdrücklich zugestimmt wurde. Ist eine notifizierte Stelle bezeichnet, so darf sie ihre Tätigkeit nach Schweizer oder EU-Recht wahrnehmen.

Im Zusammenhang mit der Funktion der bezeichneten notifizierten Stellen im *AVCP-System* wird zwischen folgenden Stellen unterschieden:

| Anhang 2 Ziff. 2 BauPV

- Eine Produktzertifizierungsstelle bewertet die Leistung eines Bauprodukts anhand von Prüfungen, Berechnungen, Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung und führt die Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der *WPK* durch. Weiter überwacht, bewertet und evaluiert sie kontinuierlich die *WPK*. Zu ihren Tätigkeiten gehören auch Stichprobenprüfungen (audit testing). Eine Produktzertifizierungsstelle führt die Aufgaben nach AVCP-System 1 und 1+ aus.

→ Kapitel 5.2.7

- Eine Zertifizierungsstelle für die *WPK* führt die Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der *WPK* durch. Weiter überwacht, bewertet und evaluiert sie kontinuierlich die *WPK*.
Eine Zertifizierungsstelle für die *WPK* führt die Aufgaben nach AVCP-System 2+ aus.
- Ein Prüflabor bewertet die Leistung eines Bauprodukts anhand von Prüfungen, Berechnungen, Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung.
Ein Prüflabor führt die Aufgaben nach AVCP-System 3 aus.

11 Marktüberwachung



11.1 Marktüberwachungsbehörde BBL

Für die Marktüberwachung nach der Bauproduktegesetzgebung ist das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) zuständig. Unternehmen sind bei Marktüberwachungsfällen zur Kooperation verpflichtet.

Der Marktzugang für Bauprodukte wird mit der Gesetzgebung vereinfacht: Ein Bauprodukt wird nicht von einer staatlichen Stelle zertifiziert oder zugelassen – vielmehr ist der Hersteller selbst verantwortlich, dass sein Bauprodukt korrekt *in Verkehr gebracht* wird. Die Bevölkerung soll aber trotz des einfacheren Zugangs zum Markt vor unsicheren oder gefährlichen Produkten geschützt werden. Ebenso muss sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht mit vorschriftswidrigen Produkten handeln und dabei den Markt verzerren.

Die Marktüberwachung findet anlassbezogen bei Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung oder auf der Basis von Stichprobenprogrammen statt. Die Kontrollen können in unterschiedlicher Form stattfinden (Überprüfung von Leistungserklärung und technischer Dokumentation, physische Kontrollen, Laborprüfungen, weitere Kontrollmassnahmen).

| [Art. 20 ff. BauPG](#)

11.2 Kooperationspflicht

Das BBL zieht bei einem Marktüberwachungsfall die Wirtschaftsakteure mit ein. In Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren wird nach effizienten Lösungen für Problemfälle oder Risikosituationen gesucht.

| [Art. 25 BauPG](#)

Für die Wirtschaftsakteure gilt die Verpflichtung zur Mitwirkung. Verlangt das BBL Auskünfte zu Produkten oder notwendige Nachweise und Unterlagen, so sind die Wirtschaftsakteure verpflichtet, diese Auskünfte zu geben und die Nachweise oder Unterlagen vorzulegen.

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auf die Kontrolle von Produkten durch die Marktüberwachungsbehörde und auf Massnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel. So kann die Marktüberwachungsbehörde beispielsweise für Kontrollen die Produktionsräume eines Herstellers betreten; sie darf bei ihren Kontrollen nicht behindert werden.

Bei Massnahmen zur Beseitigung von Mängeln an Produkten oder begleitenden Dokumenten ist zunächst der Hersteller zum Handeln verpflichtet: Er soll die Mängel selbst beheben. Bleibt er untätig oder ist die Mängelbehebung ungenügend, so verfügt die Marktüberwachungsbehörde entsprechende Massnahmen.

11.3 Mängel und Massnahmen

Werden bei einer Marktüberwachung Mängel (*Nichtkonformitäten*) festgestellt, so müssen diese von den betroffenen *Wirtschaftsakteuren* beseitigt werden. Die zu ergreifenden Massnahmen richten sich nach der Art des Mangels.

Formaler Mangel

Ein *formaler Mangel* ist eine formale *Nichtkonformität*. Ein solcher liegt vor, wenn nicht alle notwendigen Dokumente vorhanden sind oder diese nicht korrekt erstellt wurden:

| Art. 21 BauPG

- Es liegt keine Leistungserklärung vor, obwohl das Bauprodukt von einer *hEN* erfasst ist und keine Ausnahme nach Art. 5 Abs. 2 BauPG möglich ist.
- Die Leistungserklärung entspricht bezüglich Form und Inhalt nicht den Vorschriften.
- Andere erforderliche Unterlagen, Dokumente oder Kennzeichnungen sind nicht vorhanden, unvollständig oder entsprechen nicht der Leistungserklärung.

Risiko

Die *Verwender* von Bauprodukten müssen sich auf die Angaben in der Leistungserklärung verlassen können – insbesondere auf den angegebenen *Verwendungszweck* und die erklärten Leistungen. Besteht ein formaler Mangel, so wird vermutet, dass mit dem Produkt auch ein Risiko verbunden ist: Bei mangelhaften Dokumenten verspricht das Produkt möglicherweise mehr, als es einhalten kann. So können Gefahren für den Verwender des Produkts oder den Nutzer des Bauwerks entstehen.

| Art. 22 BauPG

Ein Risiko kann aber auch darin bestehen, dass das Produkt selbst mangelhaft ist – was wiederum die Sicherheit des Bauwerks beeinträchtigen könnte. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Produkt die versprochenen Leistungen nicht erreicht.

Ist ein Bauprodukt mit einem Risiko verbunden, so sind vom *Wirtschaftsakteur* innert nützlicher Frist geeignete Massnahmen zu ergreifen: Es muss alles unternommen werden, damit die erklärten Leistungen mit den effektiven Leistungen des Produkts übereinstimmen. Dazu ist entweder eine neue Leistungserklärung zu erstellen – oder die Produktleistungen sind anzupassen. Falls notwendig, sind weitere Massnahmen zu treffen. Weitere oder vorläufige Massnahmen können auch vom BBL angeordnet werden.

Ernstes Risiko

Für ein Bauprodukt, das mit einem ernststen Risiko verbunden ist, können das *Inverkehrbringen*, das *Bereitstellen auf dem Markt* sowie der Export untersagt werden. In schwerwiegenden Fällen können Produktwarnungen, Produktrücknahmen oder Produktrückrufe angeordnet werden.

| Art. 23 BauPG

11.4 Strafrechtlichen Konsequenzen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bauprodukte *in Verkehr bringt* oder auf dem Markt bereitstellt, die den Anforderungen der Bauproduktegesetzgebung nicht genügen, kann strafrechtlich verfolgt werden.

| Art. 26–28 BauPG

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

12 Informationsmöglichkeiten



12.1 Gesetzesgrundlagen Schweiz

Rechtsgrundlagen für Bauprodukte

- Bundesgesetz vom 21. März 2014 über Bauprodukte (BauPG, SR 933.0)
- Verordnung vom 27. August 2014 über Bauprodukte (BauPV, SR 933.01)
- Verordnung des BBL vom 10. September 2014 über die Bezeichnung von europäischen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten betreffend Bauprodukte (BBL-Bezeichnungsverordnung, SR 933.011.3)
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, *MRA*, SR 0.946.526.81)

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html?lang=de>

Suche nach Bundeserlassen: «933.0»; «BauPG»; «Bauproduktegesetz» führt beispielsweise zum BauPG.

Das Bundesgesetz und die Verordnung über Bauprodukte sowie die BBL-Bezeichnungsverordnung sind seit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Um die gleichen Verfahrensvereinfachungen wie in der EU zu gewährleisten, bezeichnet das BBL Rechtsakte der EU. Diese werden in der BBL-Bezeichnungsverordnung bezeichnet und damit ins Schweizer Recht übernommen.

Das *MRA* garantiert, dass Bauprodukte aus der Schweiz auch in der EU gehandelt werden können – und umgekehrt. Das revidierte Kapitel 16 von Anhang I des *MRA* ist seit 14. April 2015 in Kraft.

12.2 Gesetzesgrundlagen Europa

- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Europäische Bauprodukteverordnung, *CPR*)
- Diverse implementierende und delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission
- Weitere implementierende Rechtsakte, die unter der Richtlinie 89/106/EWG erlassen wurden und unter der *CPR* weiterhin Anwendung finden

12.3 hEN und EAD für Bauprodukte in der Schweiz

Liste der bezeichneten harmonisierten technischen Normen (*hEN*) für Bauprodukte im Bundesblatt. Bezeichnet sind dieselben hEN, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht sind.

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/normen.html>

Liste der bezeichneten europäischen Bewertungsdokumente (*EAD*) im Bundesblatt. Bezeichnet sind dieselben EAD, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht sind.

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/europaeische-technische-bewertung.html>

12.4 hEN und EAD für Bauprodukte in der EU

Liste der harmonisierten Normen (*hEN*) im Amtsblatt der EU:

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/normen.html>

Liste der europäischen Bewertungsdokumente (*EAD*) im Amtsblatt der EU:

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/europaeische-technische-bewertung.html>

12.5 Produktinformationsstelle für das Bauwesen

Die Produktinformationsstelle des BBL unterstützt das Schweizer Bauwesen bei vielfältigen Anliegen:

- Informationen zu den geltenden Vorschriften für das *Inverkehrbringen* eines bestimmten Bauprodukttyps
- Kontaktinformationen zu Behörden und Organen, die für den Vollzug der Vorschriften zuständig sind
- Informationen zu den Rechtsbehelfen bei Streitigkeiten zwischen einem *Wirtschaftsakteur* und der zuständigen Behörde
- Schweizer Vorschriften für den Einbau, die Montage oder die Installationen eines bestimmten Bauprodukttyps

Informationen zu den Verwendungsvorschriften sind kostenpflichtig. Informationen zu allen weiteren aufgelisteten Vorschriften sind gratis.

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte.html>

bauprodukteinfo@bbl.admin.ch

+41 (0)58 461 14 50

Entsprechende Produktinformationsstellen gibt es auch in jedem Mitgliedsstaat der EU und des EWR:

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/produktinformationsstelle.html>

12.6 Weiterführende Links

- BBL, Fachbereich Bauprodukte
<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bau-produkte.html>
- Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS)
<https://www.sas.admin.ch/sas/de/home.html>
- Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)
<http://www.snv.ch/>
- Datenbank der *notifizierten Stellen* NANDO
<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>
- Organisation der Europäischen Technischen Bewertungsstellen *EOTA*
<http://www.eota.eu/en-GB/content/home/2/185/>
- EU-Kommission DG GROWTH, Sector Construction
http://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/index_en.htm
- Informationen zum *MRA* auf der Seite des SECO
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Technische_Handelsbarrieren/Mutual_Recognition_Agreement_MRA0/MRA_Schweiz_EU.html

Wir danken Ihnen für Rückmeldungen zu diesem Leitfaden per E-Mail oder Telefon – insbesondere zu allfällig fehlenden Informationen!

Anhänge

Anhang I Muster der Leistungserklärung

Das Muster entspricht Anhang 3 BauPV. Für die Erläuterungen, siehe Kapitel 5.2.3.

Leistungserklärung

Nr.

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
2. Verwendungszweck(e):
3. Herstellerin:
4. Bevollmächtigte:
5. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
6. a) Harmonisierte Norm:

Gemäss Abschnitt 4 BauPV bezeichnete oder gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b BauPG anerkannte Stelle(n):

.....

6. b) Europäisches Bewertungsdokument:

Europäische Technische Bewertung:

Technische Bewertungsstelle:

Gemäss Abschnitt 4 BauPV bezeichnete oder gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b BauPG anerkannte Stelle(n):

7. Erklärte Leistung(en):
8. Angemessene Dokumentation für die Zwecke der Artikel 5-7 BauPV:

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ist alleine die obengenannte Herstellerin verantwortlich.

Unterzeichnet für die Herstellerin und im Namen der Herstellerin von:

Name

Ort Datum

Unterschrift

Anhang II Beispiel einer Leistungserklärung mit einem Produkttyp

Leistungserklärung

DoP-KeraFli-9000-20170101


1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: KeraFli Rutschstop 9000
2. Verwendungszweck(e) gemäss harmonisierter Norm: Für Bodenbeläge innen und aussen, einschliesslich Treppen, in Gebäuden und Industriebauten
3. Hersteller: Fliesen und Platten Musterfirma AG Musterstrasse CH-1234 Musterhausen
4. System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit: System 4
5. Harmonisierte Norm: SN EN 14411:2012 Notifizierte Stelle: -
6. Erklärte Leistungen Siehe Tabelle 1
<p>Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ist allein der oben genannte Hersteller verantwortlich.</p> <p>Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:</p> <p>Hans Muster Geschäftsführer Fliesen und Platten Musterfirma AG</p> <p>Musterhausen, den 01. Januar 2017</p> 

Tabelle 1: Erklärte Leistungen

DoP-KeraFli-9000-20170101

Wesentliche Merkmale	Leistung
Brandverhalten	A1 _{FL}
Abgabe gefährlicher Stoffe:	
- Cadmium	NPD
- Blei	NPD
- weitere	NPD
Bruchlast	1100N
Rutschhemmende Eigenschaften	R12
Dauerhaftigkeit bei	
- Anwendungen in Innenbereichen	bestanden
- Anwendungen in Aussenbereichen: Frost- Tauwechselbeständigkeit	bestanden
Taktilität	NPD

Anhang III Beispiel einer Leistungserklärung mit mehreren Produkttypen

Leistungserklärung

Nr. 01-10-17-MusPro-xs2-01
 Nr. 01-10-17-MusPro-xs2-02
 Nr. 01-10-17-MusPro-xs2-03

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

MusPro-xs2-01
MusPro-xs2-02
MusPro-xs2-03

2. Verwendungszweck(e) gemäss harmonisierter technischer Spezifikation:

Aussentüren im Wohnungs- und Nichtwohnungsbau

3. Hersteller:

Türbau Musterfirma AG
Musterstrasse
CH-1234 Musterhausen

4. System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 3

5. Harmonisierte Norm:

SN EN 14351-1:2006+A2:2016

Notifizierte Stelle:

Verein Teststelle: NB 9876

6. Erklärte Leistungen der wesentlichen Merkmale der Varianten des Produkttyps, an einem Beispiel für Aussentüren

Nr. LE	Nr. Kenncode	Schlagregendichtigkeit	Gefährliche Substanzen	Widerstand bei Windlast	Stossfestigkeit	Tragfähigkeit von Sicherheits-	Höhe	Fähigkeit zur Freigabe	Schallschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U_d	Strahlungseigenschaften (g, tv)	Luftdurchlässigkeit
01-10-17-MusPro-xs2-01	MusPro-xs2-01	3A	NPD	B2	NPD	NPD	2m	NPD	NPD	1.2	NPD	2
01-10-17-MusPro-xs2-02	MusPro-xs2-02	3A	NPD	B2	NPD	NPD	2.2m	NPD	NPD	1.1	NPD	3
01-10-17-MusPro-xs2-03	MusPro-xs2-03	4A	NPD	B3	NPD	NPD	3.2m	NPD	NPD	1.1	NPD	3

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ist allein der oben genannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Hans Muster
 Geschäftsführer Türbau Musterfirma AG

Musterhausen, den 10. Januar 2017



Abkürzungen

Abkürzungen

Die im Leitfanden verwendeten Abkürzungen werden auf Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch angegeben und ausgeschrieben. Fett gesetzt ist jene Abkürzung, die in der Deutschschweiz geläufig ist.

Abk. D	Abk. E	Begriff ausgeschrieben	Abk. F	Abk. I
D		Deutsch		
	E	Englisch		
		Französisch	F	
		Italienisch		I
–	AVCP	D: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit E: Assessment and Verification of Constancy of Performance F: Evaluation et vérification de la constance des performances I: Valutazione e verifica della costanza della prestazione	EVCP	VVCP
BauPG	–	D: Bauproduktegesetz, SR 933.0 F: Loi fédérale sur les produits de construction, RS 933.0 I: Legge federale concernente i prodotti da costruzione, RS 933.0	LPCo	LProdC
BauPV	–	D: Bauprodukteverordnung, SR 933.01 F: Ordonnance sur les produits de construction, RS 933.01 I: Ordinanza sui prodotti da costruzione, RS 933.01	OPCo	OProdC
–	–	D: Europäisches Komitee für Normung E: European Committee for Standardisation F: Comité européen de normalisation I: Comitato europeo di normazione	CEN	–
BauPVO	CPR	D: Europäische Bauprodukteverordnung, Verordnung (EU) Nr. 305/2011 E: Construction Products Regulation, Regulation (EU) No 305/2011 F: Règlement Produit de construction, Règlement (UE) N° 305/2011 I: Regolamento sui prodotti da costruzione, Regolamento (UE) N. 305/2011	RPC	RPC
LE	DoP	D: Leistungserklärung E: Declaration of Performance F: Déclaration des performances I: Dichiarazione di prestazione	DP	DdP
EBD	EAD	D: Europäisches Bewertungsdokument E: European Assessment Document F: Document d'évaluation européen I: Documento per la valutazione europea	DEE	DVE
EN	EN	D: Europäische Norm(en) E: European Standard F: Norme européenne I: Norma europea	EN	EN

Abkürzungen

Abk. D	Abk. E	Begriff ausgeschrieben	Abk. F	Abk. I
–	EOTA	D: Europäische Organisation für Technische Bewertungen E: European Organisation for Technical Assessment F: Organisation européenne pour l'évaluation technique I: Organizzazione europea per il benessere tecnico	–	–
ETB	ETA	D: Europäische Technische Bewertung E: European Technical Assessment F: Evaluation technique européenne I: Valutazione tecnica europea	ETE	–
–	ETAG	D: Leitlinie für die europäische Technische Zulassung E: European Technical Approval Guidelines F: Guide d'agrément technique européen I: Orientamento per il benessere tecnico europeo	–	–
hEN	hEN	D: Harmonisierte Norm E: Harmonised Standard F: Norme harmonisée I: Norma armonizzata	hEN	hEN
–	NB	D: Notifizierte Stelle, auch bezeichnete Stelle E: Notified Body F: Organisme notifié I: Organismo notificato	–	–
–	NPD	D: Keine Leistung festgestellt E: No Performance Determined F: Performance non déterminée I: Nessuna prestazione determinata	–	–
–	MRA	D: Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen, SR 0.946.526.81 E: Mutual Recognition Agreement, RS 0.946.526.81 F: Accord de reconnaissance mutuelle, RS 0.946.526.81 I: Accordo sul reciproco riconoscimento, RS 0.946.526.81	ARM	ARR
TBS	TAB	D: Technische Bewertungsstelle E: Technical Assessment Body F: Organisme d'évaluation technique I: Organismo di valutazione tecnica	OET	
–	TC	D: Typenberechnung E: Type Calculation F: Calcul de type I: Calcolo di tipo	–	–
–	TT	D: Typenprüfung E: Type Testing F: Essai de type I: Prova di tipo	–	–
WPK	FPC	D: Werkseigene Produktionskontrolle E: Factory Production Control F: Contrôle de la production en usine I: Controllo della produzione in fabbrica	CPU	

Glossar

Glossar

Angemessene Dokumentation

Eine angemessene Dokumentation ist ein Teil der *technischen Dokumentation*, die im *vereinfachten Verfahren* zur Anwendung kommt. Darin wird erklärt, welches vereinfachte Verfahren der Hersteller angewendet hat und wie er die Voraussetzungen zur Vereinfachung erfüllt. Ausserdem weist der Hersteller damit nach, dass die angegebenen Leistungen korrekt sind und wie er die *Leistungsbeständigkeit* mit einer *WPK* gewährleistet.

→ Art. 5–7 BauPV
Siehe Kapitel 5.2.8
Siehe vereinfachtes Verfahren

AVCP-System

Das AVCP-System (System zur Bewertung und Überprüfung der *Leistungsbeständigkeit*; Assessment and Verification of Constancy of Performance) regelt, welche Aufgaben der Hersteller erfüllen muss, um die Produktleistungen zu bestimmen und die Leistungsbeständigkeit zu überprüfen. Bei manchen AVCP-Systemen zieht der Hersteller für bestimmte Aufgaben eine *notifizierte Stelle* bei.

→ Art. 4 und Anhang 2 BauPV
Siehe Kapitel 5.2.7
Siehe notifizierte Stelle

Bereitstellung auf dem Markt

Die Bereitstellung auf dem Markt ist jede Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur *Verwendung* auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. In der Regel stellt ein Händler ein Bauprodukt auf dem Markt bereit.

→ Art. 1 Ziff. 18 BauPG
Siehe Kapitel 1.3 und Kapitel 7
Siehe Inverkehrbringen

CEN

CEN ist die europäische Normenorganisation, die einen Grossteil der *hEN* erarbeitet hat. Die Schweizer SNV ist Gründungsmitglied von CEN und ist in die Erarbeitung der *hEN* eingebunden.

CPR

Die CPR ist die europäische Bauprodukteverordnung. Sie ist mit der Schweizer Bauproduktegesetzgebung äquivalent. Wird eine Leistungserklärung erstellt, muss für die EU und den EWR gemäss der CPR zusätzlich das CE-Kennzeichen angebracht werden.

→ Anhang I Kapitel 16 MRA
Siehe Kapitel 12.2
Siehe MRA

EAD

Ein EAD ist ein Europäisches Bewertungsdokument (European Assessment Document). Es ist eine *harmonisierte technische Spezifikation*. Es wird von der *EOTA* erarbeitet und vom BBL bezeichnet, um gestützt darauf eine *ETA* auszustellen.

→ Art. 14 BauPG
Siehe Kapitel 5.3 und 2.3
Siehe ETA, EOTA, TAB, ETAG,
harmonisierte technische
Spezifikation

EOTA

Die EOTA ist die europäische Organisation Technischer Bewertungsstellen. Deren Mitglieder sind alle *TAB*, die an der Erarbeitung von *EAD* mitwirken können. Im Rahmen der EOTA werden *EAD* erarbeitet.

→ Art. 17–20 BauPV
Siehe Kapitel 5.3
Siehe ETA, EAD, TAB, ETAG

ETA

Eine ETA ist eine Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment). Eine ETA bietet einem Hersteller die Möglichkeit, eine Leistungserklärung für sein Bauprodukt zu erstellen, obwohl es nicht oder nicht ganz von einer *hEN* erfasst ist. Eine ETA wird von einer *TAB* ausgestellt.

→ Art. 20 BauPV
Siehe Kapitel 5.3
Siehe harmonisierter Bereich, EAD,
TAB, EOTA

ETAG

ETAG (European Technical Approval Guideline) wurden bis ins Jahr 2013 erarbeitet. Eine existierende ETAG kann als Grundlage für eine *ETA* weiterhin verwendet werden, wenn keine Änderungen an der ETAG notwendig sind. Anstelle von ETAG werden heute *EAD* erarbeitet.

→ Art. 37 Abs. 3 BauPG
Siehe Kapitel 5.3
Siehe EAD

Formaler Mangel

Ein formaler Mangel liegt vor, wenn eine Leistungserklärung nicht oder nicht richtig erstellt wurde, obwohl dies erforderlich wäre. Wenn andere erforderliche technische Unterlagen, Dokumente oder Kennzeichnungen nicht verfügbar oder unvollständig sind oder nicht mit der Leistungserklärung übereinstimmen, liegt ebenfalls ein formaler Mangel vor. Ein formaler Mangel gibt Anlass für ein Marktüberwachungsverfahren.

→ Art. 21 BauPG
Siehe Kapitel 11
Siehe Konformität/Nichkonformität

Grundanforderungen an Bauwerke

Die Grundanforderungen an Bauwerke sind Anforderungen, die Bauwerke erfüllen müssen, um Personen und die Umwelt nicht zu gefährden. Die *wesentlichen Merkmale* von Bauprodukten haben einen Einfluss auf die Grundanforderungen an Bauwerke.

→ Art. 3 BauPG und Anhang 1 BauPV
Siehe Kapitel 2.3
und Kapitel 5.2.5 a.
Siehe wesentliche Merkmale

Harmonisierte technische Spezifikation

Eine *harmonisierte technische Spezifikation* ist eine *hEN* oder ein *EAD*.

→ Art. 2 Ziff. 11 BauPG
Siehe Kapitel 2.3
Siehe hEN, EAD

Harmonisierter Bereich/Nichtharmonisierter Bereich

Bauprodukte im harmonisierten Bereich sind Bauprodukte, die von einer *hEN* erfasst sind oder für die eine *ETA* ausgestellt worden ist. Alle anderen Bauprodukte sind im nichtharmonisierten Bereich. Für Bauprodukte im harmonisierten Bereich erstellt der Hersteller grundsätzlich eine Leistungserklärung.

→ Art. 5 Abs. 1 BauPG
Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 4
Siehe hEN, ETA, Leistungserklärung

hEN

Eine *hEN* ist eine bezeichnete harmonisierte technische Norm. Wird ein Bauprodukt von einer *hEN* erfasst, erstellt der Hersteller grundsätzlich eine Leistungserklärung. Die *hEN* ist auch die Grundlage für die Leistungserklärung

→ Art. 12 BauPG
Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 5.2.2
Siehe Leistungserklärung

Inverkehrbringen

Das *Inverkehrbringen* ist die erstmalige *Bereitstellung* eines Bauprodukts *auf dem Markt* der Schweiz oder der Mitgliedstaaten der EU und des EWR. Der Hersteller oder der Importeur bringt ein Bauprodukt in Verkehr.

→ Art. 2 Ziff. 17 BauPG
Siehe Kapitel 5 und Kapitel 8
Siehe Bereitstellung auf dem Markt

Koexistenzperiode

Wird eine technische Norm vom BBL bezeichnet, wird diese für die Schweiz zur *hEN*. Mit der Bezeichnung wird jeweils das Datum angegeben, ab dem eine Leistungserklärung aufgrund der *hEN* erstellt werden darf, sowie dasjenige Datum, ab dem eine Leistungserklärung erstellt werden muss. Die Koexistenzperiode ist also die Zeit, in der zwar eine Leistungserklärung aufgrund einer *hEN* erstellt werden darf, jedoch noch nicht muss.

→ Siehe Kapitel 5.2.2
Siehe hEN, Leistungserklärung

Konformität/Nichtkonformität

Ein Bauprodukt darf nur *in Verkehr gebracht* werden, wenn die Vorschriften der Bauproduktegesetzgebung eingehalten wurden. Eine *Nichtkonformität* liegt vor, wenn ein Bauprodukt einen *formalen Mangel* aufweist oder mit einem Risiko verbunden ist. Eine allfällige Nichtkonformität wird von der Marktüberwachungsbehörde festgestellt.

→ Art. 21 und 22 BauPG
Siehe Kapitel 11

Leistungsbeständigkeit

Leistungsbeständigkeit bedeutet, dass jedes hergestellte Bauprodukt die gleichen Leistungen aufweist und damit diejenigen Leistungen (bzw. die Leistungsklasse), die in der Leistungserklärung aufgrund einer Typprüfung deklariert sind, in jedem Fall erreicht.

→ Art. 4 und Anhang 2 BauPV
Siehe Kapitel 5.2.7
und Kapitel 5.2.9
Siehe AVCP-System, WPK

Leistungserklärung

Die Leistungserklärung wird vom Hersteller für Bauprodukte im *harmonisierten Bereich* ausgestellt. Mit der Leistungserklärung kann ein Bauprodukt auch in der EU und im EWR *auf dem Markt bereitgestellt* werden.

→ Art. 5 Abs. 1 BauPG
Siehe Kapitel 4 und Kapitel 5.2
Siehe hEN, harmonisierter Bereich

MRA

Das MRA ist ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, das unter anderem garantiert, dass die Leistungserklärungen, die gemäss der Schweizer Bauproduktegesetzgebung und die Leistungserklärungen, die gemäss der europäischen *CPR* ausgestellt wurden, gegenseitig anerkannt werden.

→ Siehe Kapitel 12.1

Notifizierte Stelle

Eine notifizierte Stelle ist eine Prüf- oder Zertifizierungsstelle, die Aufgaben im Rahmen des *AVCP-Systems* als unabhängiger Dritter übernimmt.

→ Art. 15 BauPG
Siehe Kapitel 10 und Kapitel 5.2.7
Siehe AVCP-System

NPD

NPD heisst «Keine Leistung festgestellt» (No Performance Determined). Für *wesentliche Merkmale*, für die der Hersteller keine Leistung deklarieren will, schreibt er in der Leistungserklärung die Buchstaben *NPD*. Damit weiss der *Verwender*, dass das Bauprodukt dafür keine festgestellte Leistung aufweist.

→ Art. 8 Abs. 2 Bst. e BauPV
Siehe Kapitel 5.2.5 a.
Siehe wesentliche Merkmale

Quasi-Hersteller

Ein Quasi-Hersteller ist ein Importeur oder ein Händler, der ein Produkt unter seinem eigenen Namen *in Verkehr bringt*. Der tatsächliche Hersteller ist damit nicht mehr ersichtlich. Der Quasi-Hersteller hat dieselben Pflichten wie der Hersteller.

→ Art. 10 Abs. 2 BauPG
Siehe Kapitel 7.3 und Kapitel 5

TAB

Eine TAB ist eine Technische Bewertungsstelle (Technical Assessment Body). Eine TAB stellt auf Antrag eines Herstellers eine *ETA* für ein Bauprodukt aus, das nicht oder nicht ganz von einer *hEN* erfasst ist. Die einzige TAB in der Schweiz ist gegenwärtig die *Empa*.

→ Art. 17 BauPV
Siehe Kapitel 5.3
Siehe ETA, EAD

Technische Dokumentation

In der technischen Dokumentation werden alle Dokumente für die Erstellung einer Leistungserklärung zusammengestellt. Darin wird das Einhalten sämtlicher Punkte des angewendeten *AVCP-Systems* dokumentiert.

→ Art. 10 Abs. 1 BauPV
Siehe Kapitel 5.2.10
Siehe AVCP-System

Vereinfachtes Verfahren

Ein vereinfachtes Verfahren erleichtert insbesondere den KMU und den Kleinstunternehmen die Bewertung und die Überprüfung der Produktleistungen und der *Leistungsbeständigkeit*.

→ Art. 5–7 BauPV
Siehe Kapitel 5.2.8
Siehe AVCP-System,
angemessene Dokumentation

Verwender/Verwendung

Im Sinne der Bauprodukte sind Verwender alle Personen, die ein Bauprodukt von einem Hersteller, einem Importeur oder einem Händler beschaffen und dieses anschliessend für die Erstellung oder Nutzung eines Bauwerks verwenden. Dies umfasst Tätigkeiten eines Planers oder eines Handwerkerbetriebs, die Bauleistungen erbringen. Auch ein Heimwerker ist ein Verwender.

Die Bauproduktegesetzgebung sieht keine Pflichten für Verwender vor. Dennoch sollten sie wissen, welche Informationen sie für ein Bauprodukt erwarten können.

→ Siehe Kapitel 1.3.2 und Kapitel 9

Verwendungszweck

Der Verwendungszweck ist die vom Hersteller beabsichtigte Verwendung des Bauprodukts. Der Hersteller garantiert die Sicherheit eines Bauprodukts im Rahmen des deklarierten Verwendungszwecks.

→ Siehe Kapitel 5.2.5 b.

Wesentliche Merkmale

Die wesentlichen Merkmale sind jene Merkmale eines Bauprodukts, die sich auf die *Grundanforderungen an Bauwerke* beziehen. Sie werden in der *hEN* oder der *ETA* für die einzelnen Bauprodukte definiert. Der Hersteller erklärt für die wesentlichen Merkmale in der Leistungserklärung die jeweilige Leistung.

→ Siehe Kapitel 5.2.5 a.

Wirtschaftsakteur

Wirtschaftsakteure im Sinne der Bauproduktegesetzgebung sind Hersteller, Importeure, Bevollmächtigte und Händler. Die Bauproduktegesetzgebung regelt die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure.

→ Art. 2 Ziff. 19 BauPG
Siehe Kapitel 1.3.1 und Teil 2

WPK

Die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK, teilweise auch FPC für Factory Production Control) ist die dokumentierte ständige interne Kontrolle der Produktion in einem Werk gemäss der *hEN* oder der *ETA*. Die WPK ist Teil des *AVCP-Systems*.

→ Siehe Kapitel 5.2.9
Siehe AVCP-System

